

# ›Herrschaft‹ im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter

*Von Rom zu den Franken*

VON MATTHIAS BECHER

Der Begriff der ›Herrschaft‹ ist eine Besonderheit der deutschen Sprache; bekanntlich lässt sich dieses viel verwendete Wort nicht ohne Weiteres in eine andere Sprache übersetzen.<sup>1)</sup> Die Vertreter der sogenannten »Neuen Deutschen Verfassungsgeschichte« erhoben es zur zentralen Deutungskategorie sowohl des ›Staates‹ als auch der ›Gesellschaft‹ des Mittelalters.<sup>2)</sup> ›Herrschaft‹ galt ihnen als der zentrale Beitrag der Germanen zum Aufbau neuer Gemeinwesen nach dem Ende des Römischen Reiches. An die Stelle eines organisierten Staates seien die Herrschaftsverbände von Königen und Adligen getreten, in denen personelle, nicht mehr institutionelle Bindungen entscheidend gewesen seien. Dieses Konzept war derart erfolgreich, dass es heute den zentralen Zugang zum Verständnis des Mittelalters darstellt. Ohne ›Herrschaft‹ ließe sich diese Epoche und auch die Frühe Neuzeit – zumindest auf deutsch – kaum mehr adäquat beschreiben, da ein Verzicht auf Worte wie Grundherrschaft, Leibherrschaft, vor allem aber Königs- und Adelherrschaft schwer möglich scheint. Freilich wurde die sogenannte »Neue Deutschen Verfassungsgeschichte« auch heftig kritisiert, gerade was die Verwendung zentraler, ideologisch geprägter Begriffe wie der ›germanischen‹ Treue angeht.<sup>3)</sup> Die jüngere Forschung inter-

1) Walter POHL, Herrschaft, in: RGA 14 (²1999), S. 443–457, S. 443.

2) Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt ³1965 (¹1939); die wichtigsten Beiträge sind gesammelt in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. von Hellmut KÄMPF (Wege der Forschung 2), Darmstadt 1956; vgl. Werner HECHBERGER, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (Mittelalter-Forschungen 17), Ostfildern 2005, S. 34–69; Hans-Werner GOETZ, Die Wahrnehmung von ›Staat‹ und ›Herrschaft‹ im frühen Mittelalter, in: Staat im frühen Mittelalter, hg. von Stuart AIRLIE/Walter POHL/Helmut REIMITZ (Denkschriften der phil.-hist. Kl. der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 334 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006, S. 39–58.

3) Vgl. etwa František GRAUS, Über die sogenannte germanische Treue, in: Historica 1 (1959), S. 71–121; DERS., Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: HZ 243 (1986), S. 529–589; Karl KROESCHELL, Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studi Medievali 10/1 (1969) = Festschrift für Giuseppe Ermini (1970), S. 465–489.

pretiert daher die Anfänge des Mittelalters nicht mehr als Neubeginn unter germanischem Vorzeichen, sondern geht von einem gleitenden Übergang aus. Die Frage, auf welche Weise der Wandlungsprozess von der Spätantike zum Frühmittelalter vorstättenging, war Gegenstand des von der European Science Foundation getragenen Projekts »The Transformation of the Roman World«. Dabei kamen auch die »staatlichen« Verhältnisse bzw. der Aspekt der »Herrschaft« ausführlich zur Sprache.<sup>4)</sup> Angesichts der Bedeutung des Konstanzer Arbeitskreises für die »Neue Deutsche Verfassungsgeschichte« erscheint es auf der Reichenau besonders reizvoll, die Entstehung von Königs- und Adelherrschaft am Beispiel des Frankenreiches noch einmal in den Blick zu nehmen.

## 1. DAS KÖNIGTUM

Das Königtum galt der älteren Forschung noch als Musterbeispiel einer genuin germanischen Institution. Man unterschied zwischen den Formen des Sakral- und des Heerkönigtums, die die Entwicklung des mittelalterlichen Königtums entscheidend bestimmt hätten. Die jüngere Forschung hat in den letzten Jahren entscheidende Korrekturen an diesem Bild vorgenommen, insbesondere an den soeben genannten zentralen Begriffen »germanisch«, »Sakral-« und »Heerkönigtum«. So reicht das Adjektiv »germanisch« zur Klärung gemeinsamer politischer und rechtlicher Institutionen bei den frühmittelalterlichen *gentes* allein nicht aus,<sup>5)</sup> vielmehr ist auch das Imperium Romanum zu berücksichtigen, das sich stets um einen bestimmenden Einfluss auf seine westlichen und nördlichen Nachbarn im Barbaricum bemüht hat.<sup>6)</sup>

4) Verwiesen sei nur auf die Staats- bzw. Herrschaftsverhältnissen gewidmeten Bände: *Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity*, hg. von Walter POHL (*The Transformation of the Roman World* 1), Leiden/New York/Köln 1997; *Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300–800*, hg. von DEMS./Helmut REIMITZ (*The Transformation of the Roman World* 2), Leiden 1998; *The Construction of Communities. Texts, Resources, Artefacts*, hg. von Richard CORRADI-NI/Maximilian DIESENBERGER/Helmut REIMITZ (*The Transformation of the Roman World* 12), Leiden/Boston 2003; vgl. auch *Integration und Herrschaft. Ethnische Identitäten und soziale Organisation im Frühmittelalter*, hg. von Walter POHL/Maximilian DIESENBERGER (*Denkschriften der phil.-hist. Kl. der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* 301 = *Forschungen zur Geschichte des Mittelalters* 3), Wien 2002.

5) Zu den Germanen allgemein vgl. etwa Walter POHL, *Die Germanen* (*Enzyklopädie deutscher Geschichte* 57), München 2004; gegen eine weitere Verwendung des Germanenbegriffs Jörg JARNUT, *Germanisch. Plädoyer für die Abschaffung eines obsoleten Zentralbegriffes der Frühmittelalterforschung*, in: *Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des frühen Mittelalters*, hg. von Walter POHL (*Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* 322 = *Forschungen zur Geschichte des Mittelalters* 8), Wien 2004, S. 107–113; vgl. jetzt auch Herwig WOLFRAM, *Wie schreibt man heute ein Germanenbuch und warum immer noch eins?*, in: *Völker, Reiche und Namen im frühen Mittelalter*, hg. von Matthias BECHER/Stefanie DICK (*MittelalterStudien*, in Vorbereitung).

6) Vgl. etwa Herwig WOLFRAM, *Das Reich und die Germanen. Zwischen Antike und Mittelalter* (Siedler Deutsche Geschichte), Berlin 21992.

Das Sakralkönigtum ist ebenfalls in die Diskussion geraten. Franz-Reiner Erkens gelangte jüngst zu der Auffassung, dass man allenfalls von einem sakralen, aber keinesfalls von einem Sakralkönigtum als germanischem Erbe sprechen könne.<sup>7)</sup> Dazu kommt, dass keine der überlieferten volkssprachlichen Ausdrücke für einen König sicher sakrale Konnotationen aufweist.<sup>8)</sup> Speziell für die fränkischen Könige sind wichtige tragende Elemente für die Annahme eines sakralen Königtums der Merowinger weggebrochen. Alexander Murray bezweifelte, dass die Erzählung über ihre Abstammung von einem Seeungeheuer althergebrachtes Traditionsgut der Franken gewesen sei.<sup>9)</sup> Im Gegenteil: Der sogenannte Fredegar habe die Merowinger sogar verunglimpfen wollen und sich hierzu einer römischen Legende über den Minotaurus bedient. Eine solche Kritik an den Merowingern würde sehr gut zu der von Alheydis Plassmann konstatierten antiköniglichen Tendenz dieses Chronisten passen.<sup>10)</sup> Ebenfalls als Beleg für eine sakrale Konnotation des Königtums galt die von Einhard kolportierte Benutzung von Ochsenwagen durch die Merowinger. Tatsächlich dürfte es sich um die Übernahme der spätrömischen Reisepraxis hoher Provinzialbeamter, des *cursus clabularis*, handeln, wie schon John Michael Wallace-Hadrill feststellte.<sup>11)</sup> Einen weiteren Baustein löste Maximilian Diesenberger aus diesem Kontext merowingischer Sakralität: Das lange Haar der *reges criniti*. Diesenberger konnte etliche Beispiele für ungeschnittenes Haar aus Spätantike und Frühmittelalter zusammenstellen und es als vieldeutiges Zeichen von Exklusivität interpretieren.<sup>12)</sup> Régine Le Jan hat jüngst sogar die alttestamentarischen Bezüge der merowingi-

7) Franz-Reiner ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit, Stuttgart 2006, bes. S. 80–87; DERS., Reflexionen über das sakrale Königtum germanischer Herrschaftsverbände, in: Völker, Reiche und Namen, hg. von BECHER/DICK (wie Anm. 5); vgl. auch Maximilian DIESENBERGER, Art. ›Sakralkönigtum (Kritik)‹, in: RGA 26 (2004), S. 216–219.

8) Dennis H. GREEN, Language and History in the Early Germanic World, Cambridge 1998, S. 123f.; POHL, Germanen (wie Anm. 5), S. 67f.

9) Alexander C. MURRAY, Post vocantur Merovingii: Fredegar, Merovech, and «sacral kingship», in: After Rome's Fall. Narrators and Sources of Early Medieval History. Essays Presented to Walter Goffart, hg. von Alexander C. MURRAY, Toronto 1998, S. 121–152; skeptisch dazu Hans Hubert ANTON, Königsvorstellungen bei Iren und Franken im Vergleich, in: Das frühmittelalterliche Königtum, hg. von Franz-Reiner ERKENS (RGA Ergänzungsband 49), Berlin 2005, S. 270–330, S. 309, allerdings ohne nähere Begründung.

10) Alheydis PLASSMANN, Origo gentis. Identitäts- und Legitimitätsstiftung in früh- und hochmittelalterlichen Herkunftserzählungen (Orbis medievalis 7), Berlin 2006, S. 155ff., 163ff.

11) John M. WALLACE-HADRILL, Rezension zu Arnold H. M. JONES, The Later Roman Empire 284–602: A Social, Economic, and Administrative Survey (1964), in: EHR 80 (1965), S. 785–790, S. 789; vgl. Theo KÖLZER, Die letzten Merowingerkönige: rois fainéants?, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, hg. von Matthias BECHER/Jörg JARNUT, Münster 2004, S. 33–60, S. 35f. mit Anm. 12 (weitere Literatur).

12) Maximilian DIESENBERGER, Hair, sacrality and symbolic capital in the Frankish kingdoms, in: The Construction of Communities, hg. von CORRADINI/DIESENBERGER/REIMITZ (wie Anm. 4), S. 173–212; DERS./Helmut REIMITZ, Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Momente des Königtums in der merowingischen Historiographie, in: Das frühmittelalterliche Königtum, hg. von ERKENS (wie Anm. 9), S. 214–269, S. 232ff.

schen Haartracht betont.<sup>13)</sup> Weder die tierisch-göttliche Abstammung noch die langen Haare können daher weiterhin als sichere und unzweifelhafte Indizien germanisch-heidnisch-sakraler Vorstellungen gelten, die bei den Merowingern weit über ihre Christianisierung hinaus wirksam gewesen seien.

Weitgehend unbestritten bleibt das Konzept vom ›Heerkönigtum‹, das Walter Schlesinger vor rund 50 Jahren vor dem Konstanzer Arbeitskreis entwickelt hat, auch wenn die meisten der von ihm vorgetragenen Argumente heute so nicht mehr formuliert werden können, wie Joachim Ehlers gezeigt hat.<sup>14)</sup> Es bleibt aber die Erkenntnis, dass militärische Macht – zumal im Falle des Erfolgs – die wohl wichtigste Legitimationsquelle des frühmittelalterlichen Königtums gewesen ist und das Entstehen neuer bzw. die Umformung alter *gentes* entscheidend bestimmt hat, wie Herwig Wolfram und andere zu Recht betont haben.<sup>15)</sup> Aber gerade in diesem Kontext ist der römische Einfluss nicht zu unterschätzen. Denn seit der römische Senat im Jahre 59 v. Chr. dem germanischen Heerführer Ariovist den Titel *rex atque amicus* des römischen Volkes verliehen hatte, haben die Römer diesen Titel immer wieder als Mittel der Diplomatie eingesetzt, indem sie ihn dem einen oder anderen germanischen Anführer verliehen. Umgekehrt dürfte er besonders ehrgeizigen Germanen als adäquater Ausdruck ihrer Ambitionen erschienen sein. Bewusst oder unbewusst übernahmen sie damit aber auch wenigstens teilweise die hinter dem Titel stehenden römischen Denkkategorien bzw. Rechts- und Staatsvorstellungen. Das bei den *gentes* der Spätantike und des Frühmittelalters – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung – fassbar werdende Königtum als wichtigste Institution der Herrschaftsorganisation ist daher auch unter dem Einfluss Roms entstanden, um ein Ergebnis der Dissertation von Stefanie Dick zu erwähnen.<sup>16)</sup>

Dies gilt auch für die Franken bzw. die Merowinger. Die römisch-fränkischen Beziehungen waren vor allem von Konfrontation geprägt, seit die Franken wohl Mitte des 3. Jahrhunderts als loser Stammesbund entstanden.<sup>17)</sup> Schon bald kam es aber auch zu

13) Régine LE JAN, Die Sakralität der Merowinger oder: Mehrdeutigkeiten der Geschichtsschreibung, in: Staat im früh- und hochmittelalterlichen Europa, hg. von AIRLIE/POHL/REIMITZ (wie Anm. 2), S. 73–92, S. 84.

14) Joachim EHLERS, Grundlagen der europäischen Monarchie in Spätantike und Mittelalter, in: *Majestas* 8/9 (2000/01), S. 49–80, S. 63ff.

15) Vgl. etwa WOLFRAM, Reich (wie Anm. 6), S. 42ff.

16) Stefanie DICK, Der Mythos vom »germanischen« Königtum. Studien zur Herrschaftsorganisation bei den germanischsprachigen Barbaren bis zum Beginn der Völkerwanderungszeit (RGA Ergänzungsband 60), Berlin 2008; DIES., Zu den Grundlagen des sogenannten germanischen Königtums, in: *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, hg. von Dieter HÄGERMANN/Wolfgang HAUBRICHS/Jörg JARNUT (RGA Ergänzungsband 41), Berlin u. a. 2004, S. 510–527; vgl. bereits Herwig WOLFRAM, The Shaping of the Early Medieval Kingdom, in: *Viator* 1 (1970), S. 1–20; EHLERS, Grundlagen (wie Anm. 14), S. 64f.

17) Vgl. Erich ZÖLLNER, Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Auf der Grundlage des Werkes von Ludwig SCHMIDT unter Mitwirkung von Joachim WERNER neu bearb., München 1970, S. 2ff.; Alexander DEMANDT, Die westgermanischen Stammesbünde, in: *Klio* 75 (1993), S. 387–406.

Kooperationen unter römischem Vorzeichen. So siedelte Constantius Chlorus 294/295 gefangene Franken als Laeten in Nordgallien an, anderen Franken wurden um diese Zeit Wohnsitze bei Trier zugewiesen.<sup>18)</sup> Konstantin der Große begann, fränkische Gruppen systematisch für das römische Heer anzuwerben. Sein Neffe Julian siedelte zwischen 355 und 358 die sogenannten salischen Franken in Toxandrien als *dediticii* an.<sup>19)</sup> Ende des 4. Jahrhunderts stellten die Salfranken zahlreiche Soldaten für das kaiserliche Heer,<sup>20)</sup> während andere Franken aufgrund von *foedera* im Reichsheer dienten.<sup>21)</sup> Die *Notitia Dignitatum* nennt zahlreiche römische Einheiten, die von *Franci* und *Salii* gestellt wurden.<sup>22)</sup> Vor allem aber traten auch fränkische Könige in römische Dienste. Mallobaudes, den Ammianus Marcellinus als *rex Francorum* bezeichnet, diente als *comes domesticorum* unter Kaiser Gratian.<sup>23)</sup> Das fränkische Element im römischen Heer wurde im Verlauf des 4. Jahrhunderts so bedeutend, dass Merobaudes zum Heermeister befördert wurde und wie zwei weitere Feldherren fränkischer Herkunft, Bauto und Richomer, das ordentliche Konsulat bekleidete.<sup>24)</sup> Seit dem Ende des 4. Jahrhunderts wuchs die Macht der Heer-

18) Vgl. ZÖLLNER, Geschichte (wie Anm. 17), S. 13; Fritz BEISEL, Studien zu den fränkisch-römischen Beziehungen. Von ihren Anfängen bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts (Wissenschaftliche Schriften, Reihe 9, Geschichtswissenschaftliche Beiträge 105), Idstein 1987, S. 16.

19) Ammianus Marcellinus 1, Res gestae XVII 8, 3f., ed. Wolfgang SEYFARTH, Berlin 1968, S. 231; vgl. ZÖLLNER, Geschichte (wie Anm. 17), S. 18f.; BEISEL, Studien (wie Anm. 18), S. 25; Alexander DEMANDT, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr. (Handbuch der Altertumswissenschaft 3,6), München 2007, S. 122, 381; gegen die Annahme, bei den Saliern habe es sich um einen Teilstamm der Franken gehandelt, Matthias SPRINGER, Gab es ein Volk der Salier?, in: Nomen et gens. Zur historischen Aussagekraft frühmittelalterlicher Personennamen, hg. von Dieter GEUENICH/Wolfgang HAUBRICH/Jörg JARNUT (RGA Ergänzungsband 16), Berlin u. a. 1997, S. 58–83; anders Heike GRAHN-HOEK, *Salii – Franci ipsi – (gentes), qui et Franci*. Zur Ethnogenese der Franken und den Anfängen der fränkischen Südwestbewegung bis zum Ende des 4. Jhs., in: Rheinische Vierteljahrsblätter 69 (2005), S. 1–69.

20) Eugen EWIG, Probleme der fränkischen Frühgeschichte in den Rheinlanden, in: Historische Forschungen für W. Schlesinger, hg. von Helmut BEUMANN, Köln u. a. 1974, S. 47–74, S. 53.

21) ZÖLLNER, Geschichte (wie Anm. 17), S. 18f.; Eugen EWIG, Die Merowinger und das Frankenreich, Stuttgart 2001, S. 11; zur Archäologie Horst W. BÖHME, Germanische Grabfunde des 4. bis 5. Jahrhunderts zwischen Elbe und Loire. Studien zur Chronologie und Bevölkerungsgeschichte, 2 Bände (Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 19), München 1974.

22) *Notitia Dignitatum*, ed. Otto SEECK (1876): OR XXXI 51, 67, XXXII 35, XXXVI 33 Oc XLII 36; U XIII = 20 (*Franci*); OR V 10 = 51, Oc V 29 = 177 = VII 67, V 62 = 210 = VII 129 (*Salii*).

23) Ammianus Marcellinus 4, Res gestae XXXI 10, 6, ed. Wolfgang SEYFARTH, Berlin 1975, S. 274ff.; zu Mallobaudes vgl. Martin HEINZELMANN, Gallische Prosopographie 260–527, in: Francia 10 (1982), S. 531–718, S. 663.

24) Karl F. STROHEKER, Zur Rolle der Heermeister fränkischer Abstammung im späten vierten Jahrhundert, in: DERS., Germanentum und Spätantike (Die Bibliothek der alten Welt, Reihe Forschung und Deutung), Zürich 1965, S. 9–29, S. 11ff.; zu ihnen vgl. HEINZELMANN, Gallische Prosopographie (wie Anm. 23), S. 652, S. 570, S. 680f.; allgemein zu den Heermeistern vgl. Alexander DEMANDT, Der spätrömische Militäradel, in: Chiron 10 (1980), S. 609–636; Helmut CASTRITIUS, Zur Sozialgeschichte der Heermeister des Westreichs. Einheitliches Rekrutierungsmuster und Rivalitäten im spätrömischen Militäradel, in: MIÖG 92 (1984), S. 1–33.

meister, die zur wichtigsten Instanz neben und sogar über den Kaisern avancierten. So erhob Merobaudes Valentinian II. zum Kaiser, unter dem auch Bauto und dessen Sohn Arbogast<sup>25)</sup> eine überragende Stellung innehatten.

Die Macht der Heermeister beruhte nicht allein auf ihrer offiziellen Stellung, sondern vor allem auch auf ihren halbprivaten Leibwachen, deren Mitglieder seit Honorius *buccellarii* genannt wurden. Meist wird diese Institution allein aus dem germanischen Gefolgschaftswesen abgeleitet,<sup>26)</sup> das jedoch seinerseits ein vielschichtiges und keineswegs auf die Germanen beschränktes Phänomen gewesen ist.<sup>27)</sup> So gab es im spätantiken Imperium durchaus ähnliche Phänomene.<sup>28)</sup> Als Erklärung für die skizzierte Entwicklung reicht das germanische Vorbild jedenfalls nicht aus.<sup>29)</sup> Oliver Schmitt führt die *buccellarii* daher sowohl auf germanische als auch auf römische Wurzeln zurück.<sup>30)</sup> Römischen Offizieren war es seit Langem gestattet, Sklaven und Verwandte bei sich im Feldlager zu haben. Valentinian I. erlaubte ihnen darüber hinaus, nichtverwandte, freigebozene Personen in Dienst zu nehmen, falls sie tauglich waren und gemeldet wurden.<sup>31)</sup> Parallel dazu scharten germanische Heerführer Verwandte und weitere Angehörige ihrer *gens* um sich. Angesichts der zunehmenden Germanisierung des römischen Heeres rekrutierten sich diese Leibgarden schon bald hauptsächlich aus Angehörigen barbarischer Völker. Bezeichnenderweise leisteten die *buccellarii* sowohl ihrem jeweiligen Herrn als auch dem Kaiser einen Treueid,<sup>32)</sup> aber im Zweifelsfall waren sogar bei den regulären Soldaten die Bindungen an den eigenen Feldherren stärker als an den Kaiser, wie das Beispiel Arbogasts, eines Heermeisters fränkischer Herkunft, zeigt: Laut Gregor von Tours bzw. Sulpicius Alexander gelang es ihm dank der Treue seiner fränkischen *satellites*, Kaiser Valentinian II. zeitweilig zu entmachten.<sup>33)</sup> Der Soldateneid spielte beim Übergang der faktischen Regierungsgewalt auf den Franken Arbogast eine entscheidende Rolle, da es diesem gelungen

25) Zu ihm vgl. HEINZELMANN, Gallische Prosopographie (wie Anm. 23), S. 558.

26) Otto SEECK, *Bucellarii*, in: RE III, 1 (1897), Sp. 934ff.; Robert GROSSE, Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung, New York 1975, S. 283ff.; Hans-Joachim DIESNER, Das Buccellariertum von Stilicho und Sarus bis auf Aetius (454/455), in: Klio 54 (1972), S. 321–350, S. 347; DEMANDT, Spätantike (wie Anm. 19), S. 262 Anm. 25.

27) Vgl. Ch. LANDOLT/D. TIMPE/H. STEUER, Gefolgschaft in: RGA 10 (1998), S. 533–554.

28) Jens-Uwe KRAUSE, Spätantike Patronatsformen im Westen des römischen Reiches, München 1987, S. 128; Okko BEHREND, *buccellarius*, in: RGA 4 (1981), S. 28–31, S. 30.

29) Theodor MOMMSEN, Das römische Militärwesen seit Diocletian, in: Hermes 24 (1889), S. 195–279, S. 239, führt das Aufkommen von Privatsoldaten auf das Versagen des spätantiken Staates zurück.

30) Oliver SCHMITT, Die *Bucellarii*. Eine Studie zum militärischen Gefolgschaftswesen in der Spätantike, in: Tyche. Beiträge zur alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik 9 (1994), S. 147–174.

31) MOMMSEN, Militärwesen (wie Anm. 29), S. 235; Codex Theodosianus VII, 1, 10 (367 Febr, 14), ed. Theodor MOMMSEN (1962), S. 311.

32) Prokop, Werke 4: Vandalenkriege, II, 18, 6, ed. Otto VEH, München 1971, S. 296f.

33) Vgl. Egon FLAIG, Wie im Westen des Imperium ein neues politisches System entstand, in: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, hg. von Bernhard JUSSEN, München 2005, S. 1–13, S. 5f.

war, die mit dem Soldateneid beschworene Verpflichtung auf den Kaiser in ihr Gegenteil zu verkehren und allein für seine Zwecke einzusetzen.<sup>34)</sup> Auch wenn Arbogast nicht nach einer monarchischen Stellung strebte, so nutzten die Barbaren doch die römischen Militärstrukturen, um eigene Ziele bis hin zur Etablierung eigenständiger Herrschaften zu verfolgen.

Gerade bei den Treueiden lässt sich eine bemerkenswerte Kontinuität von der Spätantike zum Merowingerreich wahrscheinlich machen. Die Soldaten des Imperiums – und die Franken dienten vor allem als solche – leisteten das *militiae sacramentum*, den gerade erwähnten Soldateneid. Laut Vegetius wurde dieser bei Gott, Christus, dem heiligen Geist und der Majestät des Kaisers geschworen und hatte zum Inhalt, die Befehle des Kaisers getreu auszuführen und den Tod für den römischen Staat nicht zu fürchten.<sup>35)</sup> Arbogast war es vermutlich gelungen, diesen Eid allein auf seine Person zu beziehen und so gar gegen den Kaiser einzusetzen. In dieser Tradition forderten auch die Merowinger Treueide von der waffenfähigen Bevölkerung ein, besonders gut durch Gregor von Tours für die Zeit der *bella civilia* belegt, als etliche *civitates* mehrfach ihren königlichen Herrn wechselten.<sup>36)</sup> Der Eid der königlichen Gefolgsleute könnte sich aus dem Eid der *buccellarii* entwickelt haben, verfügten die fränkischen Könige wie andere Heerführer in römischen Diensten doch sicherlich ebenfalls über eine solche Truppe. In diesem Zusammenhang hat Stefan Esders zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die Merowinger »ihre gesamte Ämterhierarchie von *dux* und *comes* über *tribunus* bis hinunter zu *centenarius* und *decanus* dem römischen Militär [entlehnten] und [...] aufgrund dessen in der Lage [waren], die römische Provinzialbevölkerung zum Militärdienst heranzuziehen.«<sup>37)</sup>

34) Gregor von Tours, *Libri historiarum decem* II, 9, ed. Bruno KRUSCH/Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. I, 1), Hannover 1951, S. 54f.: *Idem tamen scriptor [Sulpicius Alexander], cum necessitates Valentini agusti commemorat, haec adiungit: ... Clauso apud Viennam palatii aedibus principe Valentiniano paene infra privati modum redacto, militaris rei cura Francis satellitibus tradita, civilia quoque officia transgressa in coniurationem Arbogastis; nullusque ex omnibus sacramentis militiae obstrictis repperiebatur, qui familiari principis sermoni aut iussis obsequi auderet. Satellites* konnte nach DIESNER, *Buccellariertum* (wie Anm. 22), S. 323, auch für *buccellarii* gebraucht werden; vgl. auch SCHMITT, *Buccellarii* (wie Anm. 30), S. 154 Anm. 68.

35) Vegetius, *Epitoma rei militaris* II, 5, ed. Alf ÖNNERFORS (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Stuttgart/Leipzig 1995, S. 61f.: *Nam uicturis in cute punctis milites scripti, cum matriculis inseruntur, iurare solent; et ideo militiae sacramenta dicuntur. Iurant autem per Deum et Christum et sanctum Spiritum et per maiestatem imperatoris, quae secundum Deum generi humano diligenda est et colenda. Nam imperator cum Augusti nomen accepit, tamquam praesenti et corporali Deo fidelis est praestanda deuotio, inpendendus peruigil famulatus. Deo enim uel priuatus uel militans seruit, cum fideliter eum diligit qui Deo regnat auctore. Iurant autem milites omnia se strenue facturos, quae praeceperit imperator, numquam deserturos militiam nec mortem recusaturos pro Romana re publica.*

36) Vgl. Matthias BECHER, *Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen* (VuF, Sonderband 39), Sigmaringen 1993, S. 94ff., 110f.; zustimmend Stefan ESDERS, *Treueidleistung und Rechtsveränderung im frühen Mittelalter*, in: *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt*, hg. von DEMS./Christine REINLE (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5), Münster 2005, S. 25–62, S. 27f.; EWIG, *Merowinger* (wie Anm. 21), S. 228.

Aber zurück zur Situation am Ende des 4. und zu Beginn des 5. Jahrhunderts: Das fränkische Element im römischen Heer blieb auch in dieser Zeit sehr stark. Daneben kam es immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Die in Toxandrien siedelnden Franken (Salier-) stießen um 445 unter ihrem König Chlodio/Chlojo in den Norden der *Belgica secunda* vor, wurden aber 448 vom römischen Heermeister Aëtius besiegt und dennoch in dieser Provinz rund um Arras als Foederaten angesiedelt. Unter seinem Befehl kämpften sie 451 auf den Katalaunischen Feldern gegen Attila. Nach dem Tod eines fränkischen Königs unterstützte Aëtius einen von dessen Söhnen und lud ihn sogar nach Rom ein, wo er ihn ehrenvoll empfing und möglicherweise sogar adoptierte.<sup>38)</sup> Mit der Ermordung des Heermeisters 454 und Kaiser Valentinians III. 455 brach die römische Ordnung in Gallien endgültig zusammen. Verschiedene Kaiser und ihre gallischen Repräsentanten kämpften gegeneinander und stützten sich auf die verschiedenen Völker und Gruppen im Land. Die diversen fränkischen Gruppen im nordöstlichen Gallien konnten daher im Bund mit der einen oder anderen römischen Partei, aber auch ganz unabhängig von Rom ihre Herrschaftsgebiete vergleichsweise ungehindert ausdehnen.

Die Franken von Arras besetzten spätestens während dieser Wirren nach 455 das Land bis zur Somme mit Cambrai. Die Chronologie ihrer Könige lässt sich kaum mehr rekonstruieren. Laut Gregor von Tours folgten auf Chlodio/Chlojo zunächst sein in zeitnahen Quellen sonst nicht bezeugter Sohn Merowech und dann dessen Sohn Childerich, der in Tournai seinen Sitz genommen hatte.<sup>39)</sup> Gregor von Tours berichtet, die Franken hätten Childerich vertrieben, weil er sich an ihren Töchtern vergangen habe, und hätten dann den gallischen Heermeister Aegidius als neuen König akzeptiert. Childerich musste Zuflucht bei den Thüringern suchen und konnte angeblich erst nach acht Jahren zurückkehren. Jörg Jarnut hat am Beispiel dieser Episode gezeigt, dass damalige Herrschaftsbildungen ethnisch noch keineswegs so festgelegt waren, wie es die klare Terminologie der Geschichtsschreibung vermuten lässt.<sup>40)</sup> Nach seiner Rückkehr schloss Childerich den-

37) ESDERS, Treueidleistung (wie Anm. 36), S. 29f., unter Verweis auf Alexander C. MURRAY, From Roman to Frankish Gaul: 'Centenarii' and 'Centenae' in the Administration of the Merovingian Kingdom, in: *Traditio* 44 (1988), S. 59–100, S. 73.

38) Priscus, Frag. 20, 3, ed. Roger C. BLOCKLEY, in: *The Fragmentary Classicising Historians of the Later Roman Empire: Eunapius, Olympiodorus, Priscus, and Malchus 2* (Arca, Classical and Medieval Texts, Papers and Monographs 10), Liverpool 1983, S. 22–400, S. 306f.; vgl. Penny MACGEORGE, *Late Roman Warlords*, Oxford 2002, S. 76.

39) Vgl. FRANZ STAAB, Les royaumes francs au V<sup>e</sup> siècle, in: *Clovis. Histoire et mémoire*, hg. von Michel ROUCHE, Band 1: *Le baptême de Clovis, l'événement*, Paris 1997, S. 539–566, S. 561ff.; Stéphane LEBECQ, The two faces of King Childeric. History, archaeology, historiography, in: *Integration und Herrschaft*, hg. von POHL/DIESENBERGER (wie Anm. 4), S. 119–132.

40) Jörg JARNUT, Gregor von Tours, Frankengeschichte II, 12: Franci Egidium sibi regem adsciscunt. Faktum oder Sage?, in: *Ethnogenese und Überlieferung. Angewandte Methoden der Frühmittelalterforschung*, hg. von Karl BRUNNER/Brigitte MERTA (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 31), Wien 1994, S. 129–134.

noch ein Bündnis mit Aegidius und kämpfte 463 auf dessen Seite gegen die Westgoten. Aegidius kam 465 im Kampf gegen eine sächsische Gruppe unter Adovaker ums Leben.<sup>41)</sup> Seine Nachfolge trat der *comes* Paulus an, der 469 wiederum mit Childerichs Hilfe die Westgoten zurückschlagen konnte. Außerdem ging der Frankenkönig damals im Bündnis mit dem in römischen Diensten stehenden Odoaker gegen die Alemannen vor, die einen Teil Italiens durchzogen hatten.<sup>42)</sup> Nach Lage der Dinge unterhielt der Frankenkönig also gute Beziehungen zu römischen Machthabern. Sein Aktionsradius war beachtlich, und er kann bereits als eine ernstzunehmende Größe in Gallien gelten.

481 oder 482 starb Childerich.<sup>43)</sup> Sein Grab in Tournai wurde im Jahr 1653 gefunden und erregte schon damals großes Aufsehen. In seinen Grabbeigaben spiegelt sich Childerichs Stellung zwischen Franken und Imperium wider. Um Eugen Ewig zu zitieren: »Die prunkvolle Art der Bestattung, die Form der Waffen und der goldene Handgelenkring kennzeichnen den fränkischen König, der Siegelring, die goldene Zwiebelknopffibel und das *paludamentum* (der von der Fibel gehaltene Mantel) den hohen römischen Offizier.«<sup>44)</sup> Bei den gefundenen Goldmünzen handelt es sich um mehr als 100 Solidi, die unter den oströmischen Kaisern Leo I. und Zeno geprägt wurden, also unter Zeitgenossen Childerichs.<sup>45)</sup> Waren sie als Lohn für treue Dienste oder als Kriegsbeute in dessen Besitz gelangt? Der Siegelring mit der Aufschrift *CHILDERICI REGIS* zeigt jedenfalls, dass der König mit lateinischem Verwaltungsschriftgut zu tun hatte, wie Michael Richter jüngst betont hat.<sup>46)</sup> Ein weiteres Beispiel ist der Alemannenkönig Gibuldus, der über

41) Gregor, *Libri historiarum decem II*, 18 (wie Anm. 34), S. 65; vgl. EWIG, *Merowinger* (wie Anm. 21), S. 16f.; anders David FRYE, *Aegidius, Childeric, Odovacer and Paul*, in: *Nottingham Medieval Studies* 36 (1992), S. 1–14, mit bedenkenwerten Argumenten gegen ein Bündnis von Aegidius und Childerich; Adovaker wird auch mit Odoaker gleichgesetzt, so etwa CASTRITIUS, *Sozialgeschichte* (wie Anm. 24), S. 24ff.; STAAB, *Les royaumes* (wie Anm. 39), S. 562f.; Heike GRAHN-HOEK, *Gab es vor 531 ein linksrheinisches Thüringerreich?*, in: *Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte* 55 (2001), S. 15–56, S. 46ff.; anders Eugen EWIG (†), *Die Franken und Rom (3.–5. Jahrhundert). Versuch einer Übersicht*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 71 (2007), S. 1–42, S. 35; Klarheit wird sich wohl nicht erreichen lassen, zumal die Ereignisse kaum noch zu rekonstruieren sind, da der kryptische Bericht Gregors auch den Schluss zulässt, Childerich habe sich in Orléans als dritte Partei eingemischt, MACGEORGE, *Warlords* (wie Anm. 38), S. 104.

42) Gregor, *Libri historiarum decem II*, 19 (wie Anm. 34), S. 65; vgl. MACGEORGE, *Warlords*, (wie Anm. 38), S. 102 Anm. 88.

43) Hierzu und zum Folgenden vgl. aber auch Guy HALSALL, *Childeric's grave, Clovis' succession, and the origins of the Merovingian kingdom*, in: *Society and culture in late antique Gaul. Revisiting the sources*, hg. von Ralph Whitney MATHISEN/Danuta SHANZER, *Aldershot* 2001, S. 116–133.

44) EWIG, *Merowinger* (wie Anm. 21), S. 17; zum Grab vgl. Kurt BÖHNER, *Childerich*, in: *RGA* 4 (1981), S. 440–460; Patrick PÉRIN/Michel KAZANSKI, *Das Grab Childerichs I.*, in: *Die Franken – Wegbereiter Europas. Vor 1500 Jahren: König Chlodwig und seine Erben* 1, hg. von Alfred WIECZOREK, *Mainz* 1996, S. 173–182.

45) PÉRIN/KAZANSKI, *Grab* (wie Anm. 44), S. 178.

46) Michael RICHTER, *Wozu hatte Childerich einen Siegelring?*, in: *Akkulturation*, hg. von HÄGERMANN/Haubrichs/Jarnut (wie Anm. 16), S. 359–366, S. 361.

schriftkundiges Personal verfügte.<sup>47)</sup> Richter hat auch darauf aufmerksam gemacht, dass dem Königstitel Childerichs laut der Aufschrift seines Siegelrings eine ethnische Bezeichnung fehlte, er seine Herrschaft also nicht allein auf die Franken beschränkt wissen wollte. Helmut Roth wertete die bildliche Darstellung Childerichs auf dem Ring aus und verwies darauf, dass die Wiedergabe von Haartracht, Halsring und Lanze den Attributen entsprechen, die auf oströmischen Kaiserdarstellungen typisch für germanische Krieger sind. Gemeinhin werden diese als Leibwächter interpretiert, aber Roth sieht in ihnen mit guten Gründen fremde Könige, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Kaiser standen. Daher sei Childerichs Ring nicht als Selbstdarstellung zu interpretieren, sondern als ein von Ostrom verliehenes Hoheitszeichen.<sup>48)</sup> Letzteres ist aufgrund der keineswegs eindeutig ikonografischen Deutung reine Spekulation, aber die Tendenz ist doch richtig: Das Frankenreich von Tournai war ein Teil der untergehenden römischen Welt. Folgerichtig stellte Bischof Remigius von Reims in einem an Childerichs Sohn und Nachfolger Chlodwig gerichteten Brief lapidar fest, dieser habe die Verwaltung der *Belgica secunda* übernommen.

Nach Childerichs Tod folgte ihm sein Sohn Chlodwig.<sup>49)</sup> Die Galloromanen, insbesondere Bischof Remigius von Reims, sahen ihn in der legitimen Nachfolge der römischen Provinzstatthalter der *Belgica secunda*,<sup>50)</sup> deren westliche Teile aber wohl zum Machtbereich des Aegidius-Sohnes Syagrius gehörten. Chlodwig wandte sich bereits 486/487 gegen diesen und eroberte sein Herrschaftsgebiet mit dem Hauptort Soissons. Chlodwig verlegte seine Residenz dorthin und übernahm die Truppen des geschlagenen Gegners in seinen Dienst. Spätestens mit diesem Sieg wandelte sich das kleine fränkische Reich rund um Tournai zur dominierenden Macht Nordgalliens, mit der auch ihre südlichen Nachbarn, die Westgoten und Burgunder, zu rechnen hatten. Mit den Burgundern schloss Chlodwig ein Bündnis und heiratete die burgundische Prinzessin Chrodechilde. Auch der mächtige Beherrscher Italiens, der Ostgotenkönig Theoderich, wurde auf den Franken aufmerksam und vermählte sich damals mit Chlodwigs Schwester Audofleda. Allem Anschein nach konnte der oströmische Kaiser Anastasios I. den Frankenkönig jedoch aus dieser Allianz herausbrechen, als er für seine Auseinandersetzungen mit Theoderich einen Bundesgenossen benötigte. Jedenfalls wandte sich Chlodwig in den letzten Jahren des 5. Jahrhunderts sowohl gegen Westgoten als auch Burgunder und damit gegen Theode-

47) Vita Severini c. 19, ed. Theodor MOMMSEN (MGH SS rer. Germ. [26]), Berlin 1898, S. 30.

48) Helmut ROTH, Childerichs Ring – Fremde Könige mit den Augen von Byzanz gesehen?, in: Acta Praehistorica et Archaeologica 34 (2002), S. 129–134.

49) Zum Folgenden vgl. insbesondere EWIG, Merowinger (wie Anm. 21), S. 18ff.; Friedrich PRINZ, Europäische Grundlagen deutscher Geschichte (4.–8. Jahrhundert), in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 1 (<sup>10</sup>2004), S. 147–647, S. 293ff.

50) Epistolae austrasicae, ed. Wilhelm GUNDLACH (MGH Epp. 3), Hannover 1883, S. 110–153, Nr. 2, S. 113; zur chronologischen Einordnung des Briefes vgl. Reinhold KAISER, Das römische Erbe und das Merowingerreich (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26), München <sup>3</sup>2004, S. 88.

richs wichtigste Bündnispartner in Gallien. Auch der oder die fränkischen Siege über die Alemannen sind möglicherweise in diesem Kontext zu sehen.

Bekanntlich stilisierte Gregor von Tours den Sieg Chlodwigs über die Alemannen zum Anlass für dessen Übertritt zum katholischen Christentum nach dem Vorbild Konstantins des Großen. Damit ließ Chlodwig anders als andere germanische Könige auf dem Boden des ehemaligen Imperiums keinen religiösen Gegensatz zwischen Germanen und Romanen aufkommen. Nach außen hin setzte er seine Expansionspolitik fort. 507 besiegte er bei Vouillé den Westgotenkönig Alarich II., einen Schwiegersohn Theoderichs des Großen, und eroberte in der Folgezeit fast ganz Aquitanien. Schließlich beseitigte Chlodwig auch alle übrigen Frankenkönige und schuf damit ein einheitliches fränkisches Königtum. Als treuer Bundesgenosse des Kaisers Anastasius erhielt er schließlich 508 in Tours eine besondere zeremonielle Ehrung, die Helmut Castritius jüngst als Verleihung des mit einem Konsulat verbundenen Patriziats gedeutet hat.<sup>51)</sup> Wohl als Konsequenz aus seiner überragenden Machtstellung verlegte Chlodwig jetzt seinen Sitz von Soissons nach Paris, das aufgrund seiner Lage im Verkehrsnetz Galliens die ideale Residenz war. Hier ließ er eine prachtvolle Kirche bauen, die den Aposteln geweiht war und in der er 511 bestattet wurde. Auch damit folgte der Franke dem Vorbild Konstantins des Großen, der seine letzte Ruhestätte in der Apostelkirche Konstantinopels gefunden hatte.<sup>52)</sup> Wohl ebenfalls nach dem Vorbild römischer Kaiser kümmerte sich Chlodwig auch um das Recht seines Volkes. Er ließ es sammeln und als *Lex Salica* aufzeichnen.<sup>53)</sup> Nach innen und

51) Helmut CASTRITIUS, Chlodwig und der Tag von Tours im Jahre 508, in: Völker, Reiche und Namen, hg. von BECHER/DICK (wie Anm. 5); vgl. auch Michael McCORMICK, Clovis at Tours, Byzantine Public Ritual and the Origins of Medieval Ruler Symbolism, in: Das Reich und die Barbaren, hg. von Evangelos K. CHRYSOS/Andreas SCHWARZ (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 29), Wien u. a. 1989, S. 155–180; Ralph MATHISEN, Clovis, Anastase et Grégoire de Tours: consul, patrice et roi, in: Clovis. Histoire et mémoire 1 (wie Anm. 39), S. 395–407.

52) Vgl. Karl Heinrich KRÜGER, Königsgrabkirchen der Franken, Angelsachsen und Langobarden bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Ein historischer Katalog (Münstersche Mittelalter-Schriften 4), München 1971, S. 469ff.

53) Den Aspekt der Selbstdarstellung betonen etwa John Michael WALLACE-HADRILL, Early Germanic Kingship in England and on the Continent (The Ford Lectures 1970), Oxford 1971, S. 37, 44; Patrick WORMALD, *Lex Scripta and Verbum Regis: Legislation and Germanic Kingship, from Euric to Cnut*, in: Early Medieval Kingship, hg. von Peter Hayes SAWYER/Ian N. WOOD, Leeds 1977, S. 105–138; Clausdieter SCHOTT, Zur Geltung der Lex Alamannorum, in: Die historische Landschaft zwischen Lech und Vögesen. Forschungen und Fragen zur gesamtalemannischen Geschichte, hg. von Pankraz FRIED/Wolf-Dieter SICK (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 59 = Veröffentlichungen der schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte. Reihe 1: Studien zur Geschichte des bayerischen Schwabens 17), Augsburg 1988, S. 75–105, S. 98, 103; Hermann NEHLSSEN, Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23), Sigmaringen 1977, S. 449–502, S. 468; reale Ziele und Motive heben dagegen hervor Gerhard DILCHER, Gesetzgebung als Rechtserneuerung. Eine Studie zum Selbstverständnis der frühmittelalterlichen Leges, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, hg. von Hans-Jürgen BECKER u. a., Aalen 1976, S. 13–35; Raymund KOTTJE, Zum Geltungsbereich der Lex

außen hatte Chlodwig die Voraussetzungen für die vergleichsweise lange andauernde Stabilität des fränkischen Großreiches geschaffen.

Angesichts der Bedeutung Chlodwigs für das Entstehen des Frankenreiches ist es nicht weiter verwunderlich, dass Gregor von Tours rund drei Generationen später nach dem ersten Frankenkönig fragte, allerdings umsonst: *De Francorum regibus quis fuerit primus, a multis ignoratur.*<sup>54)</sup> Die römischen Geschichtsschreiber Sulpicius Alexander, Frigiredus und Orosius, die er z.T. ausführlich referierte bzw. zitierte, ließen den Geschichtsschreiber im Stich: Sie kannten lediglich fränkische *duces*, allenfalls noch *regales*. Am Ende verwies Gregor auf eine mündliche Tradition: Die Franken seien aus Pannonien gekommen und hätten sich zunächst an den Ufern des Rheins niedergelassen. Anschließend hätten sie den Strom überquert und sich in Thoringien angesiedelt. Erst dort hätten sie gelockte Könige über sich gesetzt, die aus ihrer vornehmsten Familie stammten. Dies schränkt Gregor zunächst mit einem *ut ita dicam* ein, verweist dann aber auf die späteren Siege Chlodwigs, was seiner Meinung nach die Richtigkeit dieser Aussage erweise. Die Herrschaftsgebiete dieser Könige entsprachen seiner Meinung nach den Gauen und *civitates*.<sup>55)</sup> Das, was die moderne Forschung als Ethnogenese bezeichnet, ist hier in wenigen Worten zusammengefasst, wobei die Herkunft der Franken aus Pannonien wohl auf einer Sage beruht.<sup>56)</sup> Solange die Franken rechts des Rheins siedelten, waren sie noch vergleichsweise locker organisiert. Der enge Kontakt mit den Römern brachte dann entscheidende Änderungen: In der mündlichen Tradition waren das Überschreiten der römischen

Alamannorum, in: Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert, hg. von Helmut BEUMANN/Werner SCHRÖDER (Nationes 6), Sigmaringen 1987, S. 359–377; Wolfgang SELLETT, Aufzeichnung des Rechts und Gesetz, in: Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter. 4. Symposium der Kommission »Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart«, hg. von DEMS. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-hist. Kl., 3. Folge 196), Göttingen 1992, S. 67–102; Wilfried HARTMANN, Rechtskenntnis und Rechtsverständnis bei den Laien des früheren Mittelalters, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag, hg. von Hubert MORDEK (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3), Frankfurt am Main 1992, S. 1–20.

54) Gregor, Libri historiarum decem II, 9 (wie Anm. 34), S. 52; vgl. Eugen EWIG, Troiamythos und fränkische Frühgeschichte, in: Die Franken und Alemannen bis zur Schlacht bei Zülpich, hg. von Dieter GEUENICH (RGA Ergänzungsband 19), Berlin u. a. 1998, S. 1–30, S. 9ff.; Hans Hubert ANTON, Origo gentis und frühe Verfasstheit der Franken in der gallisch-fränkischen Tradition des 5. bis 8. Jahrhunderts, in: MIOG 108 (2000), S. 1–30; Helmut REIMITZ, Die Konkurrenz der Ursprünge in der fränkischen Historiographie, in: Die Suche nach den Ursprüngen, hg. von POHL (wie Anm. 5), S. 191–209, S. 193ff.; DIESENBERGER/REIMITZ, Vergangenheit (wie Anm. 12), S. 240ff.; PLASSMANN, Origo gentis (wie Anm. 10), S. 125f.

55) Gregor, Libri historiarum decem II, 9 (wie Anm. 34), S. 57: *Tradunt enim multi, eosdem de Pannonia fuisse degressus, et primum quidem litora Rheni amnes incoluisse, dehinc, transacto Rheno, Thoringiam transmeasse, ibique iuxta pagus vel civitates regis crinitos super se creavisse de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia.*

56) Vgl. PLASSMANN, Origo gentis (wie Anm. 10), S. 125f. mit Anm. 55 (Überblick über die Forschungsdiskussion).

Reichsgrenze und der Einfluss der römischen Verwaltungsbezirke entscheidend für das Werden der *gens* und für das Entstehen der fränkischen Kleinkönigreiche.<sup>57)</sup>

Die genannten Fakten zeigen eines überaus deutlich: Das fränkische Königtum entwickelte sich zwar aus einer inneren Dynamik heraus, stand aber in seiner konkreten Ausformung zumindest bis Childerich und Chlodwig deutlich unter römischem Einfluss. Wie andere führende Franken auch waren diese beiden nicht nur Herrscher über ihr eigenes Volk bzw. Teile desselben, sondern auch Anführer römischer Truppenverbände, auch wenn diese sich ganz oder teilweise aus Franken rekrutierten. Anders als zu Zeiten ihrer Vorgänger im 4. und in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts hatte das Imperium allerdings seine Lebensfähigkeit verloren. Davon profitierten Childerich und Chlodwig, da sie sich von Untertanen zu Partnern Roms entwickelten. Aber römisch blieben die Bezüge, in denen sie sich bewegten: Sie beherrschten ehemalige römische Provinzen, ehemalige römische Untertanen und standen in einem – angesichts der räumlichen Entfernung – regen Austausch mit den römischen Kaisern, selbst als diese nur noch im Osten residierten.

## 2. DER FRÄNKISCHE ADEL

Wohl noch einflussreicher als Schlesingers Reichenau-Vortrag über das Heerkönigtum war sein 1953 erstmals erschienener Aufsatz über »Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte«.<sup>58)</sup> Mittlerweile können wohl viele seiner Prämissen, wie die germanische Treue als erledigt gelten.<sup>59)</sup> Aber auch wenn Gefolgschaften eher durch die Aussicht auf Beute und sonstige gemeinsame Interessen zusammengehalten wurden und an ihren Herrn gebunden waren, dürften sie doch die wichtigste Grundlage nicht nur der Königsherrschaft, sondern auch der Stellung des Adels gewesen sein, wobei eine materielle Basis in Form von großem Landbesitz und *thesauri* stets mitgedacht werden muss.<sup>60)</sup> Trotz oder vielleicht gerade wegen des großen Einflusses, den Schlesingers Überlegungen ausgeübt haben, wurden die Entstehung und die Stellung des fränkischen Adels vor allem in den siebziger und frühen achtziger Jahren des 20. Jahr-

57) Vgl. Reinhard WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes, Köln/Wien 1977), S. 531ff.

58) Walter SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: HZ 176 (1953), S. 225–275, ergänzte Fassung in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. von KÄMPF (wie Anm. 2), S. 135–190; ND in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1: Germanen, Franken, Deutsche, Göttingen 1963, S. 9–52.

59) Vgl. schon Hans KUHN, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, in: ZRG Germ. Abt. 73 (1956), S. 1–83; František GRAUS, Herrschaft und Treue. Betrachtungen zur Lehre von der germanischen Kontinuität I, in: Historica 12 (1966), S. 5–44; außerdem die oben in Anm. 3 genannte Literatur; zur Kritik an Schlesinger zusammenfassend HECHBERGER, Adel (wie Anm. 2), S. 59ff.

60) Zur Bedeutung des Schatzes vgl. Matthias HARDT, Gold und Herrschaft. Die Schätze europäischer Könige und Fürsten im ersten Jahrtausend (Europa im Mittelalter 6), Berlin 2004.

hunderts kontrovers diskutiert. Während Franz Irsigler im Sinne Schlesingers entschieden für die Existenz eines Geburtsadels spätestens seit dem frühen 6. Jahrhundert plädierte,<sup>61</sup> negierte die Schlesinger-Schülerin Heike Grahn-Hoek ebenso energisch die Existenz eines solchen Standes in dieser Zeit.<sup>62</sup> Jüngst hat Werner Hechberger noch einmal auf die Debatte zurückgeblickt und als deren Ergebnis konstatiert, »dass der Begriff ›Adel‹ durchaus verwendet werden kann, solange man ihn nicht mit rechtlichen Kategorien definiert.«<sup>63</sup> Tatsächlich waren die gegensätzlichen Ergebnisse letztlich schon in der von den Kontrahenten zugrunde gelegten Definition von Adel angelegt: lediglich eine Oberschicht nach rein wirtschaftlichen Kriterien oder ein rechtlich fixierter Geburtsstand. Das zweite Problem sind unsere Quellen. Während die *Lex Salica* vor allem im Rahmen ihres Wergeldkatalogs das Bild einer relativ homogenen Gesellschaft ohne adelige Spitze zeichnet,<sup>64</sup> lassen etwa die Gedichte des Venantius Fortunatus auf die Existenz eines Adels schließen. Das Werk des Bischofs Gregor von Tours ist wiederum als Beleg für beide Thesen herangezogen worden. Die Archäologie schließlich kann bei der Auswertung von Grabfunden natürlich nicht auf rechtliche Verhältnisse schließen, kann aber doch die Erblichkeit von Reichtum, Kriegerum und dem damit verbundenen Ansehen wahrscheinlich machen.<sup>65</sup> So halten Teile der jüngeren Forschung die Frage nach einem Adel im Rechtssinne für grundsätzlich falsch gestellt,<sup>66</sup> doch es bleibt erklärungsbedürftig, warum die *Lex Salica* im Gegensatz zu anderen *Leges* kein Adelswergeld kennt, dafür aber die Antrustionen, die königlichen Gefolgsleute, und die römischen *convivae regis* mit einem dreifachen Wergeld auszeichnet.<sup>67</sup> Auf den ersten Blick führt dies zu dem

61) Franz IRSIGLER, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (Rheinisches Archiv 70), Bonn 1969 (1981).

62) Heike GRAHN-HOEK, Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung (VuF Sonderband 21), Sigmaringen 1976.

63) HECHBERGER, Adel (wie Anm. 2), S. 114; möglicherweise eröffnet eine differenzierte Verwendung des Begriffs ›Elite‹ neue Perspektiven, vgl. Hans-Werner GOETZ, (Weltliche) Eliten: Adelforschung in der deutschen Historiographie, in: L'historiographie des élites dans le haut Moyen Âge (Internetpublikation: <http://lamop.univ-paris1.fr/W3/elites>, zuletzt abgerufen am 19.07.08), S. 20f.

64) Pactus legis Salicae 41, ed. Karl August ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. IV, 1), Hannover 1962, S. 154ff.; Lex Salica 69, ed. Karl August ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. IV, 2), Hannover 1969, S. 114ff.

65) Vgl. Heiko STEUER, Frühgeschichtliche Sozialstrukturen in Mitteleuropa. Eine Analyse der Auswertungsmethoden des archäologischen Quellenmaterials (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-hist. Kl., 3. Folge 128), Göttingen 1982; DERS., Archäologie und germanische Sozialgeschichte. Forschungstendenzen in den 1990er Jahren, in: Runische Schriftkultur in kontinental-skandinavischer und -angelsächsischer Wechselbeziehung, hg. von Klaus DÜWEL (RGA Ergänzungsband 10), Berlin 1994, S. 10–55.

66) Vgl. etwa Patrick J. GEARY, Before France and Germany. The Creation and Transformation of the Merovingian World, Woodbridge 1988, S. 109f.; Paul FOURACRE, The Origins of the Nobility in Francia, in: Nobles and Nobility in Medieval Europe. Concepts, Origins, Transformations, hg. von Anne J. DUGGAN, Woodbridge 2000, S. 17–24.

67) Pactus legis Salicae 41,5 u. 8 (wie Anm. 64), S. 156f.; Lex Salica 69,4 u. 6 (wie Anm. 64), S. 116.

schlichten Ergebnis: kein erblicher Adel bei den Franken, allenfalls eine Art Dienst- oder Amtsadel.

Freilich ist die Aussagekraft der *Lex Salica* umstritten. Werden nicht zentrale Bereiche des Rechtslebens, etwa das Verkehrsrecht, völlig außer Acht gelassen? Kann man daher so sicher sein, dass die Adligen tatsächlich kein eigenes Wergeld besaßen? »Aktualität und Effektivität« der *Lex Salica* in ihrer vorliegenden schriftlichen Form sind daher heftig angezweifelt worden.<sup>68)</sup> Es besteht auf jeden Fall die Gefahr, dass man sie überfordert, wenn man von ihr Aussagen zu allen relevanten sozialen Tatsachen der damaligen Zeit erwartet. Daher scheint das Werk Gregors von Tours, dem ja schon in den bisherigen Debatten eine Schlüsselstellung zugefallen ist, die bessere Quelle für die Sozialgeschichte der frühen Merowingerzeit zu sein. In Gregors Historien sind die wichtigsten Partner der merowingischen Könige die Großen und der *populus* – selbstverständlich neben den Bischöfen. Die Großen belegt Gregor mit Worten wie *maiores natu, seniores, priores* und *proceres*. Diesen steht in seiner Terminologie der *populus* gegenüber, gleichbedeutend mit den Worten *exercitus, Franci* und *sui*. Um die Deutung dieser Worte drehte sich der schon erwähnte Forschungsstreit der 60er und 70er Jahre. Während Rolf Sprandel und Heike Grahn-Hoek diese Begriffe allenfalls als Belege für eine nicht näher fassbare Oberschicht gedeutet wissen wollten,<sup>69)</sup> legten Dietrich Claude und Franz Irsigler sie im Sinne der Existenz eines erblichen Adels aus.<sup>70)</sup> Diese Debatte rief eine erhebliche Resonanz hervor, doch eine Lösung des Problems konnte nicht erreicht werden.<sup>71)</sup>

Beide Forschungsrichtungen nehmen an, dass entweder der Adel oder der *populus* die Macht des Königs eingeschränkt und ein wie auch immer geartetes Widerstands- und Mitwirkungsrecht gehabt hätten, das besonders in kritischen Situationen hervorgetreten sei, etwa bei einem Thronwechsel, der Minderjährigkeit eines Königs oder bei Entscheidungen über Kriegszüge. Beide Seiten waren dank eingehender Analyse besonders der *Decem libri historiarum* Gregors von Tours zu ihren Ergebnissen gelangt. Dieser Widerspruch lässt sich daher nur schwer auflösen. Als Kriterien für die Existenz oder Nicht-

68) Vgl. die oben in Anm. 53 angegebene Literatur, insbesondere NEHLSSEN, Aktualität.

69) ROLF SPRANDEL, Struktur und Geschichte des merovingischen Adels, in: HZ 193 (1961), S. 33–71; GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 62), S. 263ff.

70) DIETRICH CLAUDE, Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus, in: ZRG Germ. Abt. 81 (1964), S. 1–79; DERS., Zu Fragen frühfränkischer Verfassungsgeschichte, ZRG Germ. Abt. 83 (1966), S. 273–280; IRSIGLER, Untersuchungen (wie Anm. 61), S. 95ff.

71) Vgl. etwa THOMAS ZOTZ, Adel, Oberschicht, Freie. Zur Terminologie der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 125 (1977), S. 3–20; KLAUS SCHREINER, Adel oder Oberschicht? Bemerkungen zur sozialen Schichtung der fränkischen Gesellschaft im 6. Jahrhundert, in: VSWG 68 (1981), S. 225–231; HANS-WERNER GOETZ, »Nobilis«. Der Adel im Selbstverständnis der Karolingerzeit, in: VSWG 70 (1983), S. 153–191, S. 154ff.; DERS., (Weltliche) Eliten (wie Anm. 63), S. 11ff.; MARGARETE WEIDEMANN, Adel im Merowingerreich. Untersuchungen zu seiner Rechtsstellung, in: Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 40/2 (1993), S. 535–555, geht, soweit ich sehe, nur indirekt auf diese Debatte ein.

Existenz eines fränkischen Adels im 6. Jahrhundert können jedoch wohl folgende Punkte dienen: Zum einen Herrschaftsrechte über andere Freie – also nicht einfach nur großer Reichtum, der es etwa einem Händler ermöglichte, bewaffnete Knechte zu unterhalten, und zum anderen die Macht, die ›königliche‹ Gewalt einzuschränken und an wichtigen Entscheidungen im Sinne der konsensualen Herrschaft mitzuwirken. Dabei war die Königsnähe entscheidend, ob diese allein aber über die Zugehörigkeit zum Adel entschied, erscheint durchaus fraglich.<sup>72)</sup>

Der erste König, der sich laut Gregor von Tours mit der Macht der *Franci* konfrontiert sah, war der zeitweise von ihnen vertriebene Childerich von Tournai.<sup>73)</sup> Unabhängig vom Wahrheitsgehalt der überlieferten Einzelheiten stellt sich die Frage, was man sich unter den damals agierenden *Franci* vorzustellen hat – einfache Bauern gewiss nicht, sondern wohl Leute, die dank ihrer militärischen Stärke ein Gegengewicht zum König bilden konnten.<sup>74)</sup> Freilich beherrschte Childerich ein vergleichsweise kleines Gebiet, und entsprechend reduziert muss man sich auch die Macht seiner *Franci* vorstellen. Dennoch waren sie in seiner kleinen Militärmonarchie seine wichtigsten Helfer, entweder als Unterführer seiner Truppen und als Anführer eigener Gefolgschaften. Beute und Belohnungen durch den König schufen die materielle Basis für den Unterhalt. Diese *Franci* waren daher in der Lage, die Macht des Königs nicht nur zu stärken, sondern gegebenenfalls auch zu schwächen, zumal wenn sie sich gegen ihn zusammenschlossen. Kriegerische Macht und gesellschaftliche Relevanz waren in damaliger Zeit vermutlich deckungsgleich. Kurz: Diese *Franci* bildeten im Reich von Tournai die Spitzengruppe, die sich in ihrer Ehre auch vom König nicht kränken ließ. Dahinter darf man ein Standesdenken, aber auch Strategien der Abgrenzung nach unten wie etwa ein exklusives Heiratsverhalten vermuten, das den Adel zu allen Zeiten auszeichnete.

Mit der raschen Expansion des Reiches unter Chlodwig erhielten dessen wichtigste Helfer, die sich vermutlich zunächst aus den *Franci* seines Vaters rekrutierten, entsprechend verantwortungsvolle Aufgaben und wurden reicher belohnt als andere. Damit waren weitere Ansätze zur Bildung eines Adels gegeben. Eine auch heute noch fassbare rechtliche Differenzierung unterblieb jedoch, sieht man von den königlichen Antrustionen ab, die mit einem dreifach erhöhten Wergeld geschützt waren. Freilich ist es zu schematisch gedacht, diese Antrustionen als einen reinen Dienstadel im scharfen Gegensatz zu einem Erbadel zu sehen. Vielmehr wird man dem Königtum bei der Bildung des fränkischen Adels eine entscheidende Bedeutung zumessen können, nicht weil es vorher keinen Adel bei den Völkern rechts des Rheins gegeben hätte oder dieser gar von Chlod-

72) Vgl. Reinhold KAISER in seiner Zusammenfassung der Tagung, unten S. 334, unter Verweis auf Gregor VII, 46 (wie Anm. 34), S. 365f.

73) Vgl. oben, S. 170.

74) Zur vergleichsweise seltenen Verwendung der Worte *Francus* und *Franci* durch Gregor vgl. Edward JAMES, Gregory of Tours and the Franks, in: *After Rome's Fall*, hg. von MURRAY (wie Anm. 9), S. 51–66.

wig ausgerottet worden wäre, sondern weil die rasche Expansion Chlodwigs auf der Basis des kleinflächigen Reiches seiner Vorfahren über fast ganz Gallien vermutlich eine erhebliche soziale Dynamik ausgelöst hat.<sup>75)</sup> So dürfte der König diejenigen, die ihm besonders treu ergeben waren und ihm ihre eigenen Gefolgschaften zuführten, bald mit wichtigen Funktionen am Hof und in seinem rasch wachsenden Reich ausgezeichnet haben. Auch rechtlich konnte er alle, die in seinem Dienst standen, als *antrustiones* mit einem höheren Wergeld auszeichnen. Politische, soziale und rechtliche Aspekte ergänzen sich gegenseitig. Vergleichbares galt vermutlich für die *Franci* bzw. *leudes*, die Chlodwigs innerfränkische Rivalen verließen, um sich ihm anzuschließen.<sup>76)</sup> Auch bei der Schilderung ihres Verhaltens macht Gregor deutlich, dass er sie für die militärisch-politisch entscheidende Gruppe in der Umgebung des jeweiligen Kleinherrschers gehalten hat, auch wenn er ihren sozialen Rang nicht mit besonderen Worten oder schmückenden Epitheta betont.

Diese Zurückhaltung bei der Beschreibung des fränkischen Führungspersonals in den Büchern zwei bis vier der *Decem libri* hat Irsigler überzeugend mit der großen zeitlichen Distanz Gregors zu den geschilderten Ereignissen erklärt.<sup>77)</sup> Sie ist etwa auch in seinem Bericht über die Nachfolge des 533 verstorbenen Königs Theuderich von Reims zu beobachten. Dessen Brüder wollten sein Reich übernehmen und seinen Sohn Theudebert von der Herrschaft ausschließen. *Sed ille muneribus placatis a leodibus suis defensatus est et in regnum stabilisatus.*<sup>78)</sup> Theudebert musste sich die Unterstützung seiner *leudes* erkaufen, die nicht selbstverständlich war: Sie hätten sich ebenso gut seinen Oheimen anschließen können. Die Beziehung König – *leudes* war folglich nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung strukturiert: Ein Abfall der Franken bzw. *leudes*, wie ihn Childerich von Tournai erlebt hatte, war möglich, sofern eine geeignete Alternative zum König zur Verfügung stand. Der Tod eines Königs war dabei in jedem Fall ein kritischer Punkt. Hinterließ er sowohl Brüder als auch Söhne, kam es zu einem Verdrängungswettbewerb, den die Forschung gern mit den Rechtstermini Anwachsungs- und Eintrittsrecht umschrieben hat.<sup>79)</sup> Das bekannteste Beispiel dafür ist die Art und Weise, wie Childebert

75) Vgl. STEUER, Frühgeschichtliche Sozialstrukturen (wie Anm. 65), S. 530f., unter Verweis auf vergleichbare Vorgänge in Afrika des frühen 19. Jahrhunderts.

76) Gregor, *Libri historiarum decem* II, 40 (wie Anm. 34), S. 89ff.

77) IRSIGLER, Untersuchungen (wie Anm. 61), S. 95ff., der davon ausgeht, dass er diese Bücher zwischen 573 und 575 verfasst hat; soweit ich sehe, geht GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 62), auf dieses Argument nicht ein; wichtig ist jedenfalls, dass Gregors Darstellung nicht nur allgemein, sondern auch hinsichtlich der politischen und sozialen Gruppen ab Buch V genauer wird, seit er als kirchlich-politischer Akteur über genaue und weitreichende Informationen verfügte; zur Konzeption der *Libri historiarum decem* vgl. Martin HEINZELMANN, Gregor von Tours (538–594). »Zehn Bücher Geschichte«. Historiographie und Gesellschaftskonzept im 6. Jahrhundert, Darmstadt 1994.

78) Gregor, *Libri historiarum decem* III, 23 (wie Anm. 34), S. 123.

79) Gegen die Verwendung dieser Begriffe Matthias BECHER, Vater, Sohn und Enkel. Die Bedeutung von Eintritts- und Anwachsungsrecht für die Herrschaftsnachfolge im Frankenreich, in: Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, hg. von Brigitte KASTEN (Norm und Struktur 29), Köln u. a. 2008, S. 301–319.

und Chlothar nach dem Tod ihres Bruders Chlodomer 524 zwei von dessen Söhnen töteten, um dessen Reich an sich zu bringen. Nur ein Sohn Chlodomers wurde von *fortes vires* vor den beiden Königen gerettet.<sup>80)</sup> Man sieht den Einfluss dieser mächtigen Männer, deren Macht groß genug war, um die Mordabsichten der beiden Merowinger zu vereiteln. Ähnlich groß waren die Möglichkeiten zur Einflussnahme aber auch im einfacheren Fall, dass der König mehrere Söhne hinterließ. So suchte 561 nach dem Tod Chlothars I. sein Sohn Chilperich gegen seine drei Halbbrüder Charibert, Gunthram und Sigibert Paris zu gewinnen, um sich einen möglichst großen Reichsteil und eventuell sogar die Alleinherrschaft zu sichern. Bezeichnend ist die Strategie, mit der er dieses Ziel erreichen wollte: *Francos utiliores petiit ipsusque muneribus mollitus subdidit*.<sup>81)</sup> Gegen die vereinte Macht seiner Brüder konnte er die Stadt jedoch nicht halten, und das Reich wurde per Losentscheid geteilt.<sup>82)</sup> Dennoch wird auch hier deutlich, wie wichtig das oben erwähnte Prinzip für das Verhältnis zwischen dem König und den von Gregor als *Franci* bezeichneten Personen war. In diesem Sinne bot 575 ein Teil der *Franci* Chilperichs (nämlich diejenigen, die zuvor zum Reich Childeberts gehört hatten) dessen Bruder Sigibert die Herrschaft an.<sup>83)</sup> Einige Zeit später wurde Sigibert angeblich vor dem ganzen *populus* der Franken zum König eingesetzt,<sup>84)</sup> allerdings wurde er noch während der Zeremonie ermordet.

Die starke Stellung des *populus* gegenüber dem Königtum kommt nicht nur bei den strittigen Nachfolgeregelungen zum Ausdruck. Der *populus* konnte sich auch sonst durchaus gegen den König durchsetzen. *Cuniuncti Franci* veranlassten Theudebert I.,

80) Gregor, *Libri historiarum decem III*, 18 (wie Anm. 34), S. 119; vgl. Thilo OFFERGELD, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (Schriften der MGH 50), Hannover 2001, S. 192ff.

81) Gregor, *Libri historiarum decem IV*, 22 (wie Anm. 34), S. 154; Rudolf BUCHNER, in: Gregor von Tours, *Zehn Bücher Geschichten*, hg. und übers. von DEMS. (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 2), Darmstadt 1974, S. 225, übersetzt *Franci utiliores* mit »angesehenste Franken«, vgl. IRSIGLER, *Untersuchungen* (wie Anm. 61), S. 108; dagegen wandte GRAHN-HOEK, *Oberschicht* (wie Anm. 62), S. 189ff., ein, dass die konkrete Situation und die wörtliche Übersetzung übereinstimmen: Demnach hätte der König sich an Leute gewandt, die für ihn in der konkreten Situation nützlich sein konnten, wahrscheinlich auf Grund ihrer Präsenz; das Problem löst sich, wenn man bereits in den *Franci* eine herausgehobene Gruppe sieht, was angesichts der anstehenden Auseinandersetzung um das Reich naheliegt.

82) Vgl. Brigitte KASTEN, *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit* (Schriften der MGH 44), Hannover 1997, S. 17; Matthias BECHER, *Dynastie, Thronfolge und Staatsverständnis im Frankenreich*, in: *Staat und Staatlichkeit im europäischen Frühmittelalter 500–1050 – Grundlagen, Grenzen, Entwicklungen*, hg. von Walter POHL/Helmut REIMITZ (Denkschriften der phil.-hist. Kl. der Österreichischen Akademie der Wissenschaften = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, voraussichtlich 2009), bei Anm. 31.

83) Gregor, *Libri historiarum decem IV*, 51 (wie Anm. 34), S. 188: *Tunc Franci, qui quondam ad Childeberthum aspexerant seniores, ad Sigyberthum legationem mittunt, ut ad eos veniens, derelicto Chilperico, super se ipsum regem stabilirent.*

84) Ebd.: *...collectus est ad eum (Sigyberthum), omnis exercitus, inpositumque super clypeum sibi regem statuunt.*

seine langjährige Geliebte Deoteria zu verlassen und die langobardische Königstochter Wisigarde zu heiraten.<sup>85)</sup> König Chlothar wurde von den *sui* bzw. *Franci* gegen seinen erklärten Willen unter Schmähungen und Todesdrohungen in einen Krieg gegen die Sachsen gezwungen.<sup>86)</sup> Es ist schwer vorstellbar, dass einfache Freibauern ihren König so behandelt hätten. Als König Sigibert in einem Bruderkrieg mit Chilperich die Gegend von Rouen erobert hatte, wollte er die dortigen Städte seinen rechtsrheinischen *gentes* zur Plünderung überlassen, wovon ihn die *sui* schließlich abbringen konnten.<sup>87)</sup>

Das kurz skizzierte Bild des *populus* deckt sich mit dem, was bereits Walter Schlesinger von ihm gezeichnet hat, auch wenn dessen Terminologie in Teilen überholt ist: Der *populus* war Schlesingers Formulierung nach die Gefolgschaft des Heerkönigs zur Wanderzeit und wurde von *principes* gebildet, die ihrerseits über Gefolgschaften verfügten.<sup>88)</sup> Daher beschränkten sie in ihrer Gesamtheit die Macht des Königs, der ursprünglich ja auch lediglich ein (großer) Gefolgschaftsherr gewesen war. Dieses Kriterium trifft auf jeden Fall auf die Personen zu, die Gregor von Tours als *proceres, seniores, maiores* anspricht. Allerdings wurden diese in ganz spezifischen Situationen aktiv. So erkannten nach dem Tod Chilperichs die *priores* seines Reiches seinen minderjährigen Sohn Chlothar II. und seinen Bruder Gunthram als Könige an und sorgten dafür, dass diesen in den Städten Treue geschworen wurde.<sup>89)</sup> Ähnlich verlief der Thronwechsel nach Sigiberts Ermordung. Ein einziger Großer, Herzog Gundowald, sorgte für die Nachfolge von dessen 5-jährigen Sohn Childebert: *collectisque gentibus super quas eius regnum tenuerat regem instituit.*<sup>90)</sup> In beiden Fällen bewahrten die Großen eines Teilreichs dessen Existenz, indem sie dem Königssohn den Thron sicherten. Ihre Interessen liegen auf der Hand: Hätte einer der Brüder des verstorbenen Herrschers dessen Gebiet, Hof und Schatz übernommen, hätten sie als Vertraute des Verstorbenen ihre Machtposition eingebüßt.

Aus dem Sprachgebrauch Gregors ergibt sich daher, dass ihm die Worte *proceres, seniores, maiores* dazu dienten, die entscheidenden Leute rund um den König zu beschreiben. Dieser Auffassung war schon Grahn-Hoek, während Irsigler an eigenständige Herrschaftsträger dachte. Aber das zweite Beispiel zeigt zur Genüge die Rolle eines einzelnen Vertrauten des verstorbenen Königs: Gundowald sorgte für den Übergang der Herrschaft

85) Gregor, Libri historiarum decem III, 27 (wie Anm. 34), S. 124.

86) Gregor, Libri historiarum decem IV, 14 (wie Anm. 34), S. 146: *Tunc illi (Franci), ira commoti contra Chlotharium regem, super eum inruunt, et scindentes tenturium eius ipsumque convitiis exasperantes ac vi detrahentes, interficere voluerunt, si cum illis abire deferret.*

87) Gregor, Libri historiarum decem IV, 51 (wie Anm. 34), S. 187f.: (*Sigyberthus*)..., *volens easdem urbes hostibus cedere. Quod ne faceret, a suis proibitus est.*

88) SCHLESINGER, Herrschaft (wie Anm. 58), S. 154.

89) Gregor, Libri historiarum decem VII, 7 (wie Anm. 34), S. 330: *Prioribus quoque de regno Chilperici, ... ad filium eius, se colligerunt, ..., exegentes sacramenta per civitates, quae ad Chilpericum prius aspexerant, ut scilicet fidelis esse debeant Gunthchramno rege ac nepote suo Chlothario.*

90) Gregor, Libri historiarum decem V, 1 (wie Anm. 34), S. 194f.

vom Vater auf den Sohn und für dessen Anerkennung durch die *gentes* bzw. den *populus*. Seine Durchsetzungsfähigkeit erklärt sich nicht aus eigenständigen Herrschaftsrechten,<sup>91)</sup> denn diese hätten wohl kaum ausgereicht, um die Nachfolge in einem ganzen Teilreich zu sichern, sondern aus seiner königsnahen Stellung, die durch seine Funktion als *dux* deutlich erkennbar ist. Auch seine Handlungsmotivation erklärt sich nur aus dem Willen dieses langjährigen Vertrauten des Verstorbenen, dessen Haus weiter bestehen zu lassen, was letztlich auch zur Stärkung seiner eigenen Position beitrug. Im Fall der Nachfolge des Bruders des Verstorbenen wäre diese Stellung viel eher gefährdet gewesen. Diese überragende Position des oder der Regenten wird an anderer Stelle ebenfalls deutlich. 577 entschloss sich Gunthram, seinen kleinen Neffen Childebert an Sohnes statt anzunehmen und ihn als seinen Nachfolger zu designieren. Im Gegenzug versprachen dessen *proceres* ihm ebenfalls Treue – vermutlich in Vertretung für den minderjährigen König.<sup>92)</sup>

Nach Irsigler zeigten die Regentschaften für minderjährige Könige exemplarisch das Walten eines Geburtsadels: »Die Übernahme königlicher Funktionen und Rechte setzt einen schon lang bestehenden Personenkreis voraus, der eigene Herrschaftsrechte nur noch zu erweitern brauchte.«<sup>93)</sup> Diese Feststellung trifft den Sachverhalt jedoch nicht ganz: Gundowald und die anderen Regenten gehörten zwar dem Adel an, aber sie handelten in erster Linie als enge Vertraute eines Königs und verfolgten dabei das Ziel, über das Eintreten für den minderjährigen Thronerben für das Fortbestehen von dessen Reich zu sorgen und damit auch den eigenen Interessen zu dienen. Dieses Nahverhältnis zum Herrscher muss auch dann vermutet werden, wenn von *proceres*, *priores*, *primi seniores* usw. im Zusammenhang mit erwachsenen Königen die Rede ist.<sup>94)</sup> Die Bezeichnungen bezogen sich also auf Adlige, aber in erster Linie auf deren Königsnähe und nicht etwa auf deren eigenständige Herrschaftsrechte. Im Übrigen gehörten sie zum *populus* und bildeten dessen Spitzengruppe. Dieser in seiner Gesamtheit war es auch, der die Macht des Königs einschränkte bzw. ihm als Partner gegenübertrat. Wenn man daher die Einschränkung der Königsmacht als Kriterium für den Adel postuliert, dann ist dieser in fränkischer Zeit im *populus* zu suchen.

91) So IRSIGLER, Untersuchungen (wie Anm. 61), S. 107, im Hinblick auf die Regenten Theudovalds; er (S. 113) und Karl Ferdinand WERNER, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen: Ein personengeschichtlicher Beitrag zum Verhältnis von Königtum und Adel im frühen Mittelalter, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben I: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Wolfgang BRAUNFELS/Helmut BEUMANN, Düsseldorf 1965, S. 83–142, S. 84, bewerten die Rolle der Großen bei Minderjährigkeiten als Beweis für die vom König unabhängige Stellung des Adels, während sich die Rolle von Regenten im Gegenteil viel eher aus ihrer Königsnähe erklären lasse.

92) Gregor, Libri historiarum decem V, 17 (wie Anm. 34), S. 216: *Proceris vero Childeberthi similiter pro eodem polliciti sunt*; vgl. GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 62), S. 211ff.

93) IRSIGLER, Untersuchungen (wie Anm. 61), S. 107.

94) IRSIGLER, Untersuchungen (wie Anm. 61), S. 106 f., bezeichnet *proceres*, *primi*, *seniores* usw. *N. regis* als Gregors Formel für Adlige.

Lässt sich die wirtschaftliche und politische Stellung des einzelnen Franken mit dieser Annahme vereinbaren? Kann man ›einfachen‹ Angehörigen des *populus* eine adlige Lebensform unterstellen? Um diese Fragen zu beantworten, ist es wichtig, nicht den Adelsbegriff etwa des 19. Jahrhunderts zu gebrauchen, sondern den der mittelalterlichen Autoren: ›Nicht das ›Privileg‹ machte ihrer Auffassung nach den wesentlichen Inhalt des Adelsbegriffs aus, sondern die Herrschaft über andere Leute.«<sup>95)</sup> Dass diese auch ein Franke ausüben konnte, wird an der bekannten Auseinandersetzung zwischen Sichar und Chramnesind deutlich.<sup>96)</sup> Gregor war mit der Angelegenheit bestens vertraut, da sie sich in der Nähe seiner Bischofsstadt Tours ereignete und er außerdem selbst in sie involviert war. An mehreren Stellen seines Hauptwerkes erzählt er folgende Geschichte: In einem Dorf nahe der Stadt Tours wurde ein Knecht des Priesters erschlagen. Sichar,<sup>97)</sup> *qui ami-*

95) SCHREINER, Adel (wie Anm. 71), S. 228, vgl. SCHLESINGER, Herrschaft (wie Anm. 58), S. 154.

96) Gregor, *Libri historiarum decem VII*, 47 (wie Anm. 34), S. 366ff.; vgl. Reinhard WENSKUS, Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit, in: *Mitteilungen des Universitätsbundes Marburg*, Marburg 1959, S. 40–56, S. 42ff.; GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 62), S. 101ff., die allerdings die Geschehnisse nur hinsichtlich der Frage des Wergeldes behandeln; zur Frage, ob es sich bei dieser Auseinandersetzung tatsächlich um eine Fehde handelte, vgl. Alexander PATSCHOVSKY, Fehde im Recht. Eine Problemskizze, in: *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation*. Festschrift für Horst Rabe, hg. von Christine ROLL u. a., Frankfurt am Main 1996, S. 145–178; Philippe DEPREUX, Une faide exemplaire? À propos des aventures de Sichaire: vengeance et pacification aux temps mérovingiens, in: *La Vengeance 400–1200*, hg. von Dominique BARTHÉLEMY/François BOUGARD/Régine Le JAN (Collection de l'École française de Rome 357), Rom 2006, S. 65–85; zu diesem Fall und seiner Bedeutung für die Erforschung der Fehde vgl. Carsten BERNOTH, Die Fehde des Sichar – Die Geschichte einer Erzählung in der deutschsprachigen und frankophonen rechtshistorischen und historischen Literatur unter besonderer Berücksichtigung der Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 10), Baden-Baden 2008.

97) Da sein Vater ›Johannes‹ hieß, ist seine ethnische Zugehörigkeit umstritten; während er dem Großteil der Forschung, die sich intensiv mit diesem Fall beschäftigt hat, als Franke gilt, möchte Margarete WEIDEMANN, Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours 2 (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 3,2), Mainz 1982, S. 308, ihn als Romanen ansehen, vgl. auch Georg SCHEIBELREITER, Die barbarische Gesellschaft. Mentalitätsgeschichte der europäischen Achsenzeit 5.–8. Jahrhundert, Darmstadt 1999, S. 589 Anm. 176, der ihn aber auch als ›Barbaren‹ anspricht; eindeutig als Franken identifizieren ihn dagegen etwa PATSCHOVSKY, Fehde im Recht (wie Anm. 96), S. 148; Heike GRAHN-HOEK, Zu Mischehe, Namengebung und Personenidentität im frühen Frankenreich, in: *ZRG Germ. Abt. 121* (2004), S. 100–157, S. 125, Ian N. WOOD, The Bloodfeud of the Franks: A Historiographical Legend, in: *Early Medieval Europe 14* (2006), S. 489–504, S. 494; seit Godefroid KURTH, *Francia et francus*, in: *DERS., Études Françaises 1*, Brüssel 1919, S. 68–137, könnte eine solche Unterscheidung als obsolet gelten, da als Franke jeder freie Bewohner bezeichnet wurde; wenn man aber Sichar partout als Romanen ansprechen will, zeigt die Episode, wie sehr sich die Lebensformen von Romanen und Franken bereits angenähert hatten; zu dieser Problematik vgl. auch Michel ROUCHE, Francs et Gallo-Romains chez Grégoire de Tours, in: *Gregorio di Tours*, hg. von Raffaello MORGHEN (Convegno del centro di studi sulla spiritualità medievale 12), Todi 1977, S. 143–169; Walter GOFFART, Foreigners in the Histories of Gregory of Tours, in: *Florilegium 4* (1982), S. 80–99; Hans-Werner GOETZ, Zur Wandlung des Frankennamens im Frühmittelalter, in: *Integration und Herrschaft*, hg. von POHL/DIESENBERGER (wie Anm. 4), S. 133–150; *DERS.*, Die germanisch-romanische (Kultur-)Synthese in der Wahrnehmung der merowingischen Geschichtsschreibung, in:

*citias cum presbitero retinebat*, machte für die Tat Austregisil verantwortlich und stellte ihn zum Kampf. In dessen Verlauf tötete Austregisil vier *pueri* Sichars und erbeutete Gold, Silber und andere Wertgegenstände, die dieser zurückgelassen hatte. Die Beute deponierte er bei Auno, der daraufhin von Sichar *cum armatis viris* überfallen und zusammen mit Sohn und Bruder sowie seinen Knechten getötet wurde. Da ein gerichtliches Verfahren bereits gescheitert war, versuchte nun Gregor in seiner Eigenschaft als Bischof von Tours zu vermitteln. Er bot Chramnesind, dem zweiten Sohn Aunos, zur Sühne für Sichars Tat Geld der Kirche an, doch lehnte dieser ab. Daraufhin wollte Sichar beim König intervenieren, begab sich aber zunächst nach Poitiers zu dessen Mutter Brunichilde, unter deren Schutz er stand. Dort wurde er aus persönlicher Rache von einem seiner Knechte verwundet, der daraufhin von Sichars Gefolgsleuten (*amici*) umgebracht wurde. Als das Geschehen in Tours bekannt geworden war, plünderte Chramnesind Sichars Haus und tötete mehrere von dessen Knechten. Erst jetzt hatten Gregors Vermittlungsbemühungen Erfolg: Chramnesind erhielt nur noch die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Entschädigungssumme, da sie mit dem von ihm angerichteten Schaden an Sichars Besitz verrechnet wurde. Sichar zahlte diese Buße mit dem Geld, das die Kirche ihm zur Verfügung stellte. Einige Zeit später wurde Sichar dann doch von Chramnesind erschlagen, der sich sofort zu König Childebert begab und ihn um sein Leben bat. Im Gegensatz zu ihrem Sohn ließ sich Brunichilde jedoch nicht milde stimmen, *eo quod in eius verbo Sicharius positus taliter fuerat interfectus*.

Die Beteiligten an diesen *bella civilia inter Toronicos cives* scheinen mir alle Mitglieder des *populus* zu sein,<sup>98)</sup> denn Gregor bezeichnet sie mit keinem Titel oder mit sonstigen hervorhebenden Attributen.<sup>99)</sup> Er beschreibt sie vielmehr als *Toronicos cives* bzw. als *pagenses*: Man kann aus Gregors Wortwahl also nicht auf eine ausgesprochen herausragende gesellschaftliche Stellung schließen. Dennoch gehörten sie rein wirtschaftlich betrachtet eindeutig zur Oberschicht. Sichar besaß in der Gegend von Tours den Anteil an einer *villa* und war wohl auch bei Poitiers begütert; er war Herr über *pueri* und *servi* und wird von Gregor in Verbindung mit einem Knecht als *dominus* bezeichnet. Außerdem stand Sichar eine Reihe von *amici* zur Verfügung, und vor allem stand er unter dem

Akkulturation, hg. von HÄGERMANN/HAUBRICHS/JARNUT (wie Anm. 16), S. 547–570; DERS., Antike Tradition, römische Kontinuität und Wandel in den frühmittelalterlichen Reichen in der Wahrnehmung der frühmittelalterlichen Geschichtsschreibung: Gregor von Tours und Paulus Diaconus im Vergleich, in: Völker, Reiche und Namen, hg. von BECHER/DICK (wie Anm. 5).

98) Vgl. GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 62), S. 106; auch WEIDEMANN, Kulturgeschichte 2 (wie Anm. 97), S. 308, rechnet ihn der ›Mittelschicht‹ zu, wobei sie eine soziologische Begrifflichkeit anwendet, die der Vermeidung des Begriffs ›Klasse‹ dient und im Übrigen auf einem Kriterienbündel beruht, während sie allein formaljuristisch argumentiert: Sichar sei Angehöriger der Mittelschicht, weil er seinen Gerichtsstand vor dem Bischof und nicht vor dem König gehabt habe.

99) Z. B. Gregor, Libri historiarum decem V, 32 (wie Anm. 34), S. 237: *Erant enim maiores natu et primi apud Chilpericum regem*.

besonderen Schutz der Königin Brunichilde. Austregisil war ebenfalls Herr über *pueri*. Auno und seine Familie besaßen *servi* und Herden. Sein Sohn Chramnesind konnte auf Verwandte und *amici* zählen, und sein Vermögen war sicherlich nicht unerheblich. Seine Bedeutung war immerhin so groß, dass er sich nach der Ermordung Sichars an den König wenden konnte.

Nicht nur in einer Hinsicht, sondern nach wirtschaftlichen, sozialen, juristischen und sogar politischen Kriterien gehörten die Hauptpersonen dieser Auseinandersetzung, die repräsentativ für *Franci* gewesen sein dürften, zur Oberschicht. Dies lässt sich auf Tours und seine Umgebung, möglicherweise sogar auf das gesamte Reich übertragen. Freilich ist der Begriff ›Oberschicht‹ zu unspezifisch, um ihre Stellung adäquat beschreiben zu können: Schließlich waren sie Herren über Unfreie, verfügten über *amici*, also über freie Gefolgsleute,<sup>100)</sup> und besaßen ein erhebliches Vermögen. Außerdem standen sie in direkter Verbindung zum König und waren nur seinem Urteil unterworfen. Die Machtmittel lokaler Beamter reichten nicht aus, um diese Adligen zur Raison zu bringen, weshalb der Bischof vermitteln musste. Selbst das Urteil des Königs konnten sie unterlaufen; Chramnesind ging, als er die Königin nicht versöhnen konnte, in ein anderes Teilreich, wo er nicht verfolgt werden konnte, und selbst die Enteignung durch Brunichilde machte er mithilfe des Haushofmeisters Flavianus wieder rückgängig. All dies berechtigt dazu, sie als Adlige anzusprechen. Zumindest Sichar dürfte seine wirtschaftliche Stellung einschließlich seiner Beziehungen zu Brunichilde geerbt haben, denn als er erschlagen wurde, war er gerade einmal zwanzig Jahre alt.

Nicht nur Sichar und Chramnesind weisen die beschriebenen adligen Merkmale auf, sondern viele, vermeintlich einfache Franken. Häufig erwähnt Gregor von Tours Personen, die scheinbar allein agierten. Bisweilen wird jedoch deutlich, dass sie sich in Begleitung ihrer *pueri* befanden, wenn es gewalttätig wurde. So wurde ein gewisser Vidastis bei einem Treffen mit dem Sachsen Childerich von einem von dessen Knechten getötet.<sup>101)</sup> Die Ermordung Eberulfs im Auftrag König Gunthrams wollte Claudius nur durchführen, *si pueri eius longius adstetissent*. Als ein günstiger Zeitpunkt gekommen war, erschlug Claudius Eberulf mithilfe seiner Diener.<sup>102)</sup> Sirivuld, der bei Dijon begütert war, hatte *amici* bzw. *subditi*.<sup>103)</sup> Auch Feldherren und andere Amtsträger erfüllten ihre Aufgaben

100) Vgl. Verena EPP, *Amicitia. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Beziehungen im frühen Mittelalter* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 44), Stuttgart 1999, S. 130ff., zur Gleichsetzung von *amici* und Gefolgsleuten, ebd. S. 153 speziell zu den *amici* Chramnesinds; auf die *amici* geht KAISER, Zusammenfassung (wie Anm. 72), S. 67, nicht ein.

101) Gregor, *Libri historiarum decem VII*, 3 (wie Anm. 34), S. 327f.: *Vidastis... quodam loco cum Chulderico Saxone coniunctus, dum se invicem convitiis lacesserent, unus ex pueri Chulderici Avonem hasta transfixit.*

102) Gregor, *Libri historiarum decem VII*, 29 (wie Anm. 34), S. 349: *Ex hoc convenientes pueri eius cum gladiis Eberulfum diversis ictibus sauciant.*

103) Gregor, *Libri historiarum decem III*, 35 (wie Anm. 34), S. 130f.: *...egressoque domo uno amicorum... non eos dominum interfecisse, sed subditum.*

nicht nur mit Hilfe von königlichen Truppen, sondern auch mit der ihrer eigenen *amici*: Beispielsweise wurde der *dux* Gunthram auf einem Feldzug nicht nur von Kontingenten aus Clermont und Velay begleitet, sondern eben auch von seinen *amici*.<sup>104</sup> Auch die Gesandten Childeberts an Kaiser Maurikios wurden von ihren bewaffneten *pueri* begleitet, von denen einer in Karthago einen Kaufmann erschlug.<sup>105</sup> Die Gesandten und Gunthram gehörten sicherlich zu den Großen, aber es zeigt sich, dass nicht nur sie, sondern auch *Franci*, nach unserem Verständnis also Mitglieder des *populus*, von Bewaffneten umgeben waren. Sie können daher als Herrschaftsträger angesprochen werden, zumal sie – und nicht nur die Könige und ihre Großen – durchaus über (freie) Gefolgsleute verfügen konnten.

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit den Erkenntnissen über die Gefolgschaft des Königs, die nach Schlesinger aus Gefolgschaftsherren bestand.<sup>106</sup> Der ›einfache‹ *Francus* tritt uns in Gregors Erzählungen ganz selbstverständlich mit einem Gefolge entgegen. Ganz gleich wie groß der Unterschied zu den Adligen späterer Zeiten gewesen sein mag, wichtig ist, dass ihre Vorgänger im frühen Mittelalter bereits eigenständig Herrschaftsrechte – sogar über Freie – ausübten. Diese *Franci* = *leudes* = *sui* waren nicht nur als Mitglieder des *populus* = *exercitus* politisch relevant, sondern auch als Einzelpersonen: Sie waren Herren (*domini*) über Gefolgsleute und bewaffnete Knechte, und sie standen in einem engen Verhältnis zum König, ohne dass sie ihm als Amtsträger im weitesten Sinne dienen mussten. Ihr Geburtsstand, der der *Franci*, war durchaus vergleichbar mit dem von Angehörigen der romanischen Oberschicht: Die Gesandten Childeberts nach Konstantinopel stellt Gregor namentlich vor und fügt bei den Romanen den Namen des Vaters hinzu. Nur bei Gripo genügt die Angabe *genere Francus*.<sup>107</sup> *Francus* ist, was hier besonders deutlich wird, nicht nur eine Stammes-, sondern auch eine Standesbezeichnung.<sup>108</sup>

Anders als Teile der jüngeren Forschung konstatiert haben, ist die Frage nach der ständischen Gliederung der Franken sicherlich nicht müßig. Schließlich kannten sowohl die Römer als auch andere germanischsprachige *gentes* nicht nur soziale, sondern auch ständische Unterschiede. Daher muss immer noch erklärt werden, warum die *Lex Salica* trotz der Existenz eines Adels kein eigenes Adelswergeld kannte. Man wird zum einen den normierenden Einfluss des Königtums erkennen können, das eben nur den königli-

104) Gregor, *Libri historiarum decem VI*, 26 (wie Anm. 34), S. 294: *Ingressus (Gunthchramnus), cum uno amicorum suorum.*

105) Gregor, *Libri historiarum decem X*, 2 (wie Anm. 34), S. 482: *...non dubitavit erepto gladio hominem trucidare...*

106) Allerdings interpretiert SCHLESINGER, Herrschaft (wie Anm. 58), S. 168, ebenfalls beeinflusst von der *Lex Salica*, lediglich die Antrustionen als Gefolgschaft des Königs und somit als Adel. Die Könige hatten ihm zu Folge erst später alle freien Untertanen in ihr Gefolge, den *populus*, aufgenommen.

107) Gregor, *Libri historiarum decem X*, 2 (wie Anm. 34), S. 482f.

108) Vgl. GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 62), S. 84; Erich ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich, Wien 1950, S. 63ff.; DERS., Geschichte (wie Anm. 17), S. 112.

chen Antrustionen eine solche Absicherung zugestehen wollte. Aus zwei Gründen dürfte dies für die Adligen jedoch kein Problem dargestellt haben. Zunächst stand ihnen die Anwendung von Gewalt immer offen.<sup>109)</sup> Und dann gehörten viele von ihnen zur königlichen Gefolgschaft und unterstanden daher diesem besonderen Schutz. Dieses Nahverhältnis zum König oder auch zur Königin scheint sich im Übrigen vererbt zu haben, wofür Sichar als Beispiel dienen kann. Überhaupt spricht dessen ganzes Gebaren einschließlich seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten und seiner Herrschaft über Gefolgsleute dafür, ihn als Adligen anzusprechen. Hätte er länger gelebt und wäre er noch zum *comes* oder gar *dux* aufgestiegen, so hätte sich diese Qualität seiner Familie zweifellos noch gesteigert. Insgesamt sollte man mit Heinrich Fichtenau aber auch daran erinnern, dass die Möglichkeiten zum sozialen Auf-, aber auch Abstieg im früheren Mittelalter ungleich größer waren als in den Jahrhunderten danach.<sup>110)</sup>

### 3. ZUSAMMENFASSUNG

Für die Ausbildung der Königsherrschaft bei den Nachbarn Roms zwischen Rhein und Weichsel war neben der inneren Dynamik der politischen Entwicklung der dort beheimateten Völker der Einfluss des Imperiums bestimmend. Mit seinen diplomatischen Aktivitäten hatte es die Entstehung und Ausformung dieser Institution bewirkt, um die ihm wohlgesonnenen Ansprechpartner zu stärken, Bundesgenossen zu gewinnen und diese gegen romfeindliche Kräfte zu stützen. Am Ende war das Imperium, wenn man so will, der von ihm selbst bewirkten Bündelung der politischen Kräfte in Form von *gentes* mit Königen an ihrer Spitze unterlegen, bzw. haben diese sein Erbe angetreten. Dafür sind die Franken mit ihren merowingischen Königen nur ein Beispiel unter vielen. Nicht zu unterschätzen ist die enge Verbindung der beiden entscheidenden Funktionen eines Königs, die sich gerade bei den Franken gut erkennen lassen: Anführer einer aus Barbaren bestehenden Gefolgschaft und Truppenführer in römischen Diensten. Mit dem zunehmenden Machtverlust Roms wuchs beides untrennbar zusammen. Für die Gefolgschaften mag man germanische oder barbarische Wurzeln annehmen, ihre Bedeutung wuchs vermutlich mit ihrer Integration in das römische Heer. Die Macht der führenden Generäle steigerte sich entscheidend, seit es ihnen erlaubt war, auch im kaiserlichen Dienst halbprivate Gefolgschaften um sich zu versammeln. Sie waren die Voraussetzung dafür, dass der ältere Arbogast, aber sicher auch Childerich und Chlodwig eine dominierende Stellung erwerben konnten. Dabei gingen Instrumentalisierung und Belohnung durch den

109) Vgl. WENSKUS, Amt und Adel (wie Anm. 96).

110) Heinrich FICHTEAU, Soziale Mobilität in Quellen des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, in: Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift für Alfred Hoffmann zum 75. Geburtstag, hg. von Herbert KNITTLER, Wien 1979, S. 11–29.

Herrn Hand in Hand: Wer wie Arbogast wichtige Funktionen mit eigenen Gefolgsleuten besetzen konnte, der konnte seine eigene Position sichern und weiter ausbauen. Aber bis zu Childerich und vermutlich sogar noch bis zu Chlodwig blieb die Legitimation durch den Imperator, selbst den weit entfernt in Konstantinopel residierenden Kaiser, eine wichtige Grundlage königlicher Herrschaft.

Der fränkische Adel ist – wenn man das romanisch-senatorische Element beiseitelässt – aus der gleichen Wurzel erwachsen.<sup>111)</sup> Die fränkischen Adligen des 6. Jahrhunderts waren nach Lage der Dinge vermutlich die Nachfahren führender königlicher Gefolgsleute des 5. Jahrhunderts, die ihrerseits schon in der Lage gewesen waren, eigene Gefolgschaften zu unterhalten. Bei ihnen mag es sich um Unterführer der regulären Armee oder um Abenteurer gehandelt haben, auf jeden Fall waren sie als Helfer und Partner der aufstrebenden fränkischen Kleinkönige unverzichtbar. Chlodwig war der Erfolgreichste unter ihnen, ihm gelang die Gründung eines fast ganz Gallien umfassenden Großreichs. Daher war er in der Lage, seine wichtigsten Helfer nicht nur materiell, sondern auch mit Funktionen zu belohnen und sie zudem rechtlich auszuzeichnen. Dies erfolgte als *antrustio* mit einem dreifach erhöhten Wergeld, sofern ein *dux* oder *comes* überhaupt bereit war, eine solche Zahlung zu akzeptieren. Sie, aber auch sogar vergleichsweise unbedeutende Personen wie Sichar und Chramnesind waren in der Lage, eigene Gefolgschaften zu unterhalten und in dieser Form – zumindest auf Zeit – ›Herrschaft‹ über Freie auszuüben. Weiter waren sie ein wichtiger Partner des Königs, dessen Macht sie bisweilen auch einschränkten. Gleichwohl war diese Adelsschicht Gregor von Tours zufolge auch noch in sich gestuft. Die Königsnähe entschied darüber, wer zu den *maiores natu, proceres* usw. zählte und wer vereinfachend zum *populus* bzw. zu den *Franci* gerechnet wurde.

Kurz gesagt war die Gefolgschaft, also die Herrschaft über freie oder gar adlige Personen, eine wichtige, gemeinhin als ›germanisch‹ charakterisierte Wurzel sowohl der königlichen als auch der adligen Herrschaft. Da aber die Gefolgschaften ihrerseits eng mit dem spätantiken römischen Heer zusammenhängen, gehen auch sie letztlich auf das Imperium zurück. Damit soll das Neue der im 5. und 6. Jahrhundert einsetzenden Entwicklungen nicht bestritten, wohl aber ihr organischer Anschluss an das römische Erbe betont werden.

111) Zum Fortleben des römisch-senatorischen Adels und seiner Symbiose mit dem fränkischen vgl. Karl-Ferdinand WERNER, *Naissance de la noblesse. L'essor des élites politiques en Europe*, Paris 1998.